

Bescheid

I. Spruch

1. Der „**On Air**“ **Privatradio GmbH**, vertreten durch Denk & Kaufmann Rechtsanwälte GmbH, Teinfaltstraße 4/8, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Oberösterreichischer Zentralraum**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Steyr (Stadt) sowie Teile der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Linz-Land und Amstetten, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Radio Steyr“ umfasst ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodische Rockmusik gelegt wird, und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeflächen mit Hörerbeteiligung vorgesehen. Das gesamte Programm wird, abgesehen von den Weltnachrichten, in Steyr eingestaltet.

2. Der „**On Air**“ **Privatradio GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893y beim Landesgericht Wels), vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Getreidemarkt 1, A-1060 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge folgender Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ werden abgewiesen:
 - a) der Antrag der **Mag. Irmgard Savio**, vertreten durch Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte, Kroatengasse 7, Postfach 4, A-4014 Linz, gemäß § 6 PrR-G;
 - b) der Antrag der **Savio Media Ges.m.b.H.** (FN 225289h beim Landesgericht Steyr), Enzengarnstraße 2, A-4523 Sierning, gemäß § 6 PrR-G;
 - c) der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, gemäß § 6 PrR-G.
8. Der Eventualantrag der **Savio Media Ges.m.b.H.** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
9. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die „**On Air**“ **Privatradio GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Am 03.04.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“,
- „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und
- „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr.

Am 04.06.2007 langten die Anträge der Savio Media Ges.m.b.H., der Mag. Irmgard Savio, der Antenne Österreich GmbH der Antenne Oberösterreich GmbH und der „On Air“ PrivatradiogmbH bei der Regulierungsbehörde ein. Die Anträge der Savio Media Ges.m.b.H. (Hauptbegehren), der Mag. Irmgard Savio, der Antenne Österreich GmbH und der „On Air“ PrivatradiogmbH sind jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gerichtet. Die Savio Media Ges.m.b.H. beantragt überdies in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ für den Fall, dass ihr in diesem Versorgungsgebiet eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wird. Die Antenne Oberösterreich GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“.

Weiters langten am 04.06.2007 der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (13:14 Uhr, sohin nach Ende der Ausschreibungsfrist um 13:00 Uhr) und am 18.06.2007 die Anträge der WELLE SALZBURG GmbH und der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., jeweils gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, bei der Regulierungsbehörde ein. Die WELLE SALZBURG GmbH beantragt überdies in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“.

Zugleich beantragten die WELLE SALZBURG GmbH und die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. die Wiedereinsetzung in die Frist zur Einbringung eines Antrages betreffend das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und weiters, dass den Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufschiebende Wirkung zuerkannt und das Verfahren betreffend Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bis zur Entscheidung über die Wiedereinsetzungsanträge unterbrochen wird.

Am 06.07.2007 langte bei der Regulierungsbehörde ein Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein, worin diese die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Ausschreibungsfrist zur Beantragung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ beantragt.

Mit Schreiben vom 19.06.2007 räumte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ein.

Ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 19.06.2007 wurden Mängelbehebungsaufträge an die „On Air“ Privatrado GmbH und die Savio Media Ges.m.b.H. gerichtet; ein Ergänzungersuchen erging am selben Tag an die Antenne Österreich GmbH.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.06.2007 bzw. 10.07.2007 wurden die übrigen Parteien von den Wiedereinsetzungsanträgen der WELLE SALZBURG GmbH und der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. informiert und ihnen zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zwischen 05.07.2007 und 26.07.2007 langten Stellungnahmen der übrigen Parteien bei der Regulierungsbehörde ein. Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils betreffenden Wiedereinsetzungswerbem zur Kenntnis übermittelt; an die WELLE SALZBURG GmbH und die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Schreiben der KommAustria vom 19.07.2007 und 01.08.2007 bzw. an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. mit Schreiben der KommAustria vom 01.08.2007.

Zwischen 04.07.2007 und 13.07.2007 langten bei der KommAustria die angeforderten Antragsergänzungen der Parteien ein.

Am 09.07.2007 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. der mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.07.2007, bei der KommAustria eingelangt am 18.07.2007, nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.08.2007, KOA 1.374/07-029, wurden der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm § 13 Abs. 2 PrR-G als unzulässig und der Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bzw. der Eventualantrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

Mit Bescheiden der KommAustria vom 24.08.2007 und 27.08.2007 wurden weiters die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (KOA 1.374/07-031) und der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (KOA 1.374/07-030) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG iVm § 13 Abs. 2 PrR-G als unzulässig und deren jeweilige Anträge auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

Diese drei Bescheide wurden den übrigen Parteien ebenfalls zugestellt.

Am 05.09.2007 legte der Amt sachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.09.2007 wurden den Parteien die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegen-

ständlichen Gebiet empfangbaren Programme sowie das technische Gutachten des Amt-sachverständigen übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 09.10.2007 zugestellt.

Die WELLE SALZBURG GmbH und die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. haben je-weils mit Schreiben vom 10.09.2007, bei der KommAustria eingelangt am 12.09.2007, Beru-fung gegen die Bescheide der KommAustria vom 24.08.2007 bzw. 27.08.2007 erhoben.

Am 26.09.2007 langte eine Vollmachtsbekanntgabe der Antenne Österreich GmbH bei der KommAustria ein.

Am 09.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Verhandlung erschienen Vertreter aller Parteien.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.10.2007 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Un-richtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfol- gen können.

Mit Schreiben vom 15.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 18.10.2007, übermittelte die „On Air“ Privatrado GmbH eine Stellungnahme zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung.

Am 18.10.2007 legte Mag. Irmgard Savio einen mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. abgeschlossenen Betreibervertrag vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.10.2007 wurden den Parteien die am 18.10.2007 eingelangten Schriftsätze der „On Air“ Privatrado GmbH und der Mag. Irmgard Savio über- mittelt. Weiters wurden die Parteien darüber informiert, dass die WELLE SALZBURG GmbH und die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. jeweils Berufung gegen die Bescheide der KommAustria vom 24.08.2007 bzw. 27.08.2007 erhoben haben bzw. dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Rechtsmittelfrist gegen den Bescheid der KommAustria vom 24.08.2007 ungenutzt verstreichen lassen hat.

Die Antenne Österreich GmbH übermittelte am 02.11.2007 einen Schriftsatz vom 30.10.2007, der den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2007 zu- gestellt wurde.

Mit Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 12.11.2007 wurden die Berufun- gen der WELLE SALZBURG GmbH (GZ 611.074/0001-BKS/2007) und der Radio Steyr Be- triebsgesellschaft m.b.H. (GZ 611.074/0002-BKS/2007) gegen die Bescheide der KommAustria vom 24.08.2007 bzw. 27.08.2007 jeweils gemäß § 66 Abs. 4 iVm § 71 AVG abgewiesen.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 14.11.2007 zur Vergabe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes Stel- lung.

Am 22.11.2007 langte eine Stellungnahme der Antenne Oberösterreich GmbH vom 21.11.2007 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2007 wurden die Parteien über die Stellungnah- me des Rundfunkbeirates sowie über die Bescheide des Bundeskommunikationssenates vom 12.11.2007 betreffend die WELLE SALZBURG GmbH und die Radio Steyr Betriebsge-

sellschaft m.b.H. informiert. Weiters wurde der Schriftsatz der Antenne Oberösterreich GmbH vom 21.11.2007 an die übrigen Parteien übermittelt.

Weitere Stellungnahmen der „On Air“ Privatrado GmbH, der Mag. Irmgard Savio, der Antenne Österreich GmbH und der Antenne Oberösterreich GmbH langten zwischen 05.12.2007 und 14.12.2007 bei der KommAustria ein; diese wurden mit Schreiben der KommAustria vom 18.12.2007 den jeweils übrigen Parteien übermittelt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.01.2008 wurde den weiteren Parteien ein Schriftsatz der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007 zugestellt.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ umfasst folgende drei Übertragungskapazitäten:

- KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz
- KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz
- STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich und umfasst den Bezirk Steyr (Stadt) sowie Teile der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Linz-Land und Amstetten. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 250.000 Einwohner erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Oberösterreich) (Life Radio GmbH & Co KG):

Genehmigtes Programm bis zum 31.03.2008:

Das Programm wird als ein spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneideretes 24 Stunden Vollprogramm ausgewiesen. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Ein Sendeschema mit konkreten Angaben über die Programmabläufe liegt vor.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008 (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Be-

richte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Arabella Linz (Privatradio Arabella GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

In Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes:

Radio Arabella Mostviertel (Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

Radio Maria (Waidhofen) (Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur)

Genehmigtes Programm bis 31.03.2008:

Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, keine Werbung; 24 Stunden Programm; als Mantelprogramm geplant 12 Stunden. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008 (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012):

Das werbefreie, deutschsprachige 24-Stunden-Spartenprogramm bietet religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Antenne Wels 98,3 (Antenne Oberösterreich GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

Hit FM Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH):

Genehmigtes Programm bis 31.03.2008:

Die dargelegte Programmstruktur geht von einer Aufteilung zwischen Wort und Musik im Verhältnis 80% Musik zu 20% Sprache aus. Das musikalische Repertoire wird eine Betonung auf österreichische Künstler legen und dabei auch echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen umfassen; der Wortanteil gliedert sich in die Bestandteile Service-Block, Kurznachrichten, Wetter, Verkehr, Informationsblock. Im Informationsblock wird Wert auf eine starke Hörerbeteiligung gelegt. Die Programme sollen nach Plänen der Antragstellerin unter anderem Information, Sport und Kultur sowie Berichte über Gemeinden (Vorstellung der Gemeinden, Probleme und Aktivitäten, Besonderheiten) umfassen.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008 (noch nicht rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 10.01.2008, KOA 1.308/08-001):

Das Programm „Hit FM Mostviertel“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Zu den einzelnen Antragstellern

Mag. Irmgard Savio

Antrag

Der Antrag der Mag. Irmgard Savio ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin Mag. Irmgard Savio ist deutsche Staatsbürgerin.

Mag. Irmgard Savio hält Beteiligungen in Höhe von 25,1% (Sperrminorität) an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 216631a im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren Mag. Irmgard Savio (seit 11.12.2001) und Mag. Stephan Prähauser (seit 03.11.2003) jeweils selbständig. Neben Mag. Irmgard Savio sind weiters die korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 23431h beim Landesgericht Linz) zu 14,55%, die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753y beim Landesgericht Salzburg) zu 50,4 % und die Plus-City Be-

triebsgesellschaft m.b.H. (FN 86056d beim Landesgericht Linz) zu 9,95% an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt.

Aufgrund des Abtretungsvertrages vom 23.04.2004 ist Mag. Irmgard Savio nicht mehr Gesellschafterin der Savio Media Ges.m.b.H., die im hier vorliegenden Verfahren ebenfalls Antragstellerin ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum".

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, wurde Mag. Irmgard Savio eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer von bereits erteilten Hörfunkzulassungen ex lege auf zehn Jahre verlängert, sodass die Zulassung von Mag. Irmgard Savio am 31.03.2008 durch Zeitablauf endet. Das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ wurde durch Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ erweitert (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004) und lautet seither „Oberösterreichischer Zentralraum“.

Mag. Irmgard Savio betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz
- KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz
- STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: Ein Programmkonzept und Programmschema erläutern die einzelnen Bereiche (Journale, Bildungsmagazin, lokale Kultur, spezielle Angebote, Sport, Unterhaltung, Musik). Das Verhältnis von Wort zu Musik soll 30 zu 70 betragen. Das Programm hat den Arbeitstitel „Unsere Welle – Steyr“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.08.2002, KOA 1.374/02-012, wurde festgestellt, dass Mag. Irmgard Savio am 04.06.2002 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60vH der täglichen Sendezeit zeitgleich übernommen hat. Aus der Begründung dieses Bescheides ergibt sich, dass Mag. Irmgard Savio konkret rund 14 Stunden und 30 Minuten von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich übernommen hat. Dies entspricht einer Programmübernahme im Ausmaß von rund 60,4% der täglichen Sendezeit.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2005, GZ 611.001/0021-BKS/2005, wurde festgestellt, dass Mag. Irmgard Savio im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ am 08.06.2005 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Mag. Irmgard Savio hat mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., an der sie auch zu 25,1% beteiligt ist (siehe oben), im Jahr 2003 einen Betreibervertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde für die Dauer der Mag. Irmgard Savio im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom

05.12.1997, geändert mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, erteilten Zulassung abgeschlossen und endet mit dem Ablauf dieser Zulassung am 31.03.2008 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von organisatorischen und sonstigen Dienstleistungen für den Ablauf des Sendebetriebs durch die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H.; insbesondere obliegen der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. die Organisation der Zulieferung des Programms und des Werbezeitenverkaufs sowie administrative Tätigkeiten. Die Letztverantwortung für das Programm liegt bei Mag. Irmgard Savio.

Das derzeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm „Welle 1 Steyr“ wird von der WELLE SALZBURG GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ (Bescheide des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, und vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, bzw. der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001; Programm „Welle 1 Salzburg“) für Mag. Irmgard Savio produziert. Das Programm für das verfahrensgegenständliche Gebiet läuft ein bis zwei Sekunden zeitversetzt bezogen auf das von der WELLE SALZBURG GmbH im Raum Salzburg ausgestrahlte Programm.

Das Musikprogramm der Welle 1 Steyr wird von der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. bei der WELLE SALZBURG GmbH in Auftrag gegeben; konkret ist das Musikprogramm der Welle 1 Salzburg und der Welle 1 Steyr deckungsgleich. Lokale Programmteile, wie insbesondere lokale News, Werbung und Verkehr, werden derzeit extra für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Mag. Irmgard Savio zusammengestellt und umfassen ca. 20% des Programms. Die Weltnachrichten werden derzeit von KRONEHIT zugekauft.

Für den redaktionellen Lokalteil ist derzeit ein Mitarbeiter, Herr Himmelbauer, zuständig; dieser ist bei der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. angestellt. Mit diesem Mitarbeiter arbeitet Mag. Irmgard Savio eng zusammen bzw. ist mit ihm in ständigem Kontakt; dementsprechend kann Mag. Irmgard Savio jederzeit Meldungen oder Nachrichten ins Programm einbauen lassen. Darüber hinaus ist Frau Millautz für das Programm im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ redaktionell tätig; sie ist jedoch nicht bei der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. angestellt. Herr Himmelbauer, ein Oberösterreicher, ist im Studio in Salzburg tätig; Mag. Irmgard Savio kontaktiert ihn per Telefon oder E-Mail.

Moderatoren sind bei der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht angestellt. Die Moderationen für die Welle 1 Steyr werden von den Moderatoren der Welle 1 Salzburg gesprochen; die Moderationen der beiden Programme überschneiden sich zum Teil, zum Teil werden eigene lokale Moderationen ausgestrahlt.

Die lokale Vermarktung läuft über die salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H.; die nationale Vermarktung über die RMS.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm der Mag. Irmgard Savio ist als lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das sich an die Kernzielgruppe der um die 30 Jährigen richtet, und soll im Wesentlichen dem derzeit ausgestrahlten Programm „Welle 1 Steyr“ entsprechen.

Das beantragte Musikprogramm im Hot AC-Format soll auf die jüngere Zielgruppe abgestimmt sein und verstärkt auch deutschsprachige (Pop-)Musik umfassen. Einschlägige österreichische, insbesondere auch oberösterreichische Musik soll eine besondere Berücksichtigung finden. Ergänzend soll das Programm einen geringfügigen Anteil an sonstigen Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik enthalten. Insgesamt ist beabsichtigt, ein dynamisches, lebensbejahendes und zeitgemäßes Musikbild zu bieten.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und „Verpackungselemente“ soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet ausgerichtet. Darüber hinaus sollen auch Ereignisse aus dem Bundesland, aus Österreich und der ganzen Welt berücksichtigt und durch „bunte“ Meldungen aus allen Gebieten ergänzt werden. Der Lokalbezug im Wortprogramm soll primär dadurch hergestellt werden, dass die Lokalnachrichten ebenso wie Wetter- und Verkehrsservice auf den Oberösterreichischen Zentralraum abgestimmt und im Rahmen der erwähnten Beträgsflächen Themen, Lebensbereiche und öffentliche Geschehnisse aus dem Zentralraum behandelt werden sollen. In der Abendschiene sind Programmstunden mit Persönlichkeiten der Region bzw. mit Themen aus der Region vorgesehen.

Weltnachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr und mit einer zeitlichen Länge von rund 2 bis 3 Minuten gesendet werden. Weiters sind Serviceelemente, wie Wetter und Verkehr, vorgesehen. Die Lokalnachrichten werden ebenso wie lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. In den hörerstarken Stunden (zB von 07:00 bis 09:00 und von 16:00 bis 18:00 Uhr) sind zwei zusätzliche Beitragsflächen pro Stunde mit einer zeitlichen Länge von 40 bis 120 Sekunden vorgesehen.

Musik-, Moderations- und Informationsdichte variieren je nach Tageszeit. In der ab 18:00 Uhr vorgesehenen Abendschiene werden optional Interviewstunden oder Specials eingebaut. Hinsichtlich des Umfangs der moderierten Programmteile gibt Mag. Irmgard Savio an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen am Bedarf orientieren wird; zu hörerstärkeren Zeiten sollen mehr Moderationen vorkommen, während in den hörerschwachen Zeiten auch reines Musikprogramm vorstellbar ist.

Es ist grundsätzlich ein eigenständig produziertes Programm vorgesehen, das mithilfe von Mitarbeitern und Subunternehmen erstellt wird. Im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung an Mag. Irmgard Savio ist eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. nach den zuvor dargestellten Modalitäten geplant, derzeit vertraglich aber noch nicht fixiert.

Sollte die Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht fortgesetzt werden, wird Mag. Irmgard Savio in programmlicher Hinsicht Kooperationspartner suchen; das lokale Wortprogramm soll jedoch durch eigene Redakteure gestaltet werden. Falls für das Musikprogramm keine Kooperationspartner gefunden werden, wird Mag. Irmgard Savio das Musikprogramm selbst produzieren. Die Weltnachrichten wird Mag. Irmgard Savio in diesem Fall entweder selbst von KRONEHIT zukaufen oder auf einen anderen Anbieter zurückgreifen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Mag. Irmgard Savio verweist zu den fachlichen Voraussetzungen in erster Linie auf die durchgehende Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, das seit 21.05.1998 auf Sendung ist. Im Rahmen ihrer Hörfunkzulassung war Mag. Irmgard Savio etwa in den Bereichen Aufbau und Betrieb eines Lokalradios, Moderation, Redaktion, Verkauf, Marketing und Management tätig. Mag. Irmgard Savio wird im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung weiterhin die Managementfunktion übernehmen.

Für den Fall, dass die Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. nicht fortgesetzt wird, wird Mag. Irmgard Savio selbst Mitarbeiter einstellen. Für den Verkaufsbe-

reich sind in diesem Fall drei, für den redaktionellen Bereich zwei bis drei Mitarbeiter vorgesehen.

Als Redaktionsleiter soll ein Absolvent der oberösterreichischen Journalistenakademie (tituliert als „Stefan K.“) fungieren, der bei verschiedenen Printmedien tätig war. Als Moderatorin ist Silvia Weilguny vorgesehen, die auf Erfahrungen und Praktika im Medienbereich (Privatfernsehen) verweisen kann.

Der Bereich Verkauf soll sich aus einem Team von drei Verkäufern zusammensetzen, die den lokalen Werbezeitenverkauf abwickeln und auch Off-Air Veranstaltungen betreuen werden. Betreffend die nationale Vermarktung wird von einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Radio Marketing Service (RMS) ausgegangen.

Eine weitere Person wird die Disponierung der Werbung, die Kundenbetreuung betreffend Werbeeinschaltungen sowie das Sekretariat betreuen.

Einzelne Bereiche sollen ausgelagert werden. Marketingprojekte werden mit entsprechenden Professionalisten vor Ort durchgeführt. Die Produktion der Jingles und Eigenpromotion soll extern von einer einschlägigen Produktionsfirma übernommen werden. Für die Sendetechnik wird die Firma RTV-tec Broadcast Services in Aussicht genommen. Im Bereich der Studio-technik wird auf die Firma Onair-Offair/Gerhard Egger zurückgegriffen werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Mag. Irmgard Savio hat eine auf sechs Jahre angelegte Kosten-/Einnamenschätzung vorgelegt, die ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert Mag. Irmgard Savio mit Gewinnen von EUR 13.000 im ersten, EUR 93.000 im zweiten, EUR 129.000 im dritten sowie mit je EUR 208.000 im vierten, fünften und sechsten Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus lokalen Erlösen (Werbung, Events und Kombis) sowie aus Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 420.000 im ersten auf EUR 650.000 im vierten bis sechsten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten sechs Jahren zwischen EUR 407.000 im ersten und EUR 442.000 im vierten bis sechsten Jahr.

Die lokalen Erlöse basieren auf folgenden Tarifen: EUR 1,70 Tagesdurchschnittsekundenpreis für Einzelspots, EUR 1.200 Patronanzpreis pro Monat und EUR 60 für Ankündigungen pro Tag. An Kombis mit anderen Sendern, Events und sonstigen Dienstleistungen werden für das erste Jahr Einnahmen in Höhe von rund EUR 30.000 prognostiziert. Vor diesem Hintergrund kalkuliert Mag. Irmgard Savio im ersten Jahr mit Einnahmen aus Lokalmarketing in Höhe von EUR 220.000 und Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 200.000 (worst case-Szenario). In den Folgejahren wird aufgrund steigender Hörerzahlen mit einer entsprechenden Steigerung der Einnahmen kalkuliert, sodass ab dem vierten Geschäftsjahr mit lokalen Einnahmen in Höhe von EUR 350.000 und RMS-Einnahmen in Höhe von EUR 300.000 gerechnet wird.

Der dargestellte Finanzplan kann auch ohne eine Fortführung der Kooperation mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. verwirklicht werden. Im Falle einer Zusammenarbeit würden einige Posten des Finanzplans wegfallen bzw. geringer ausfallen; dies betrifft zB den Posten Mietkauf/Technik, der sich bei einer Zusammenarbeit vermindern würde.

Technisches Konzept

Das von Mag. Irmgard Savio vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Savio Media Ges.m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“, für den Fall, dass ihr in diesem Versorgungsgebiet eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wird, gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Savio Media Ges.m.b.H. ist eine zu FN 225289h im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Savio Media Ges.m.b.H. ist Dr. Enrico Savio. (seit 23.03.2004). Gesellschafter der Savio Media Ges.m.b.H. sind Dr. Enrico Savio zu 51%, dessen Tochter Irena Caterina Savio zu 25% und dessen Sohn Domenico Franco Savio zu 24%. Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Irmgard Savio, die bisherige Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und Ehefrau von Dr. Enrico Savio ist aufgrund des Abtretungsvertrages vom 23.04.2004 nicht mehr Gesellschafterin der Savio Media Ges.m.b.H.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Im Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“, in dem die Savio Media Ges.m.b.H. einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt hat, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk an die WELLE SALZBURG GmbH erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Die Savio Media Ges.m.b.H. hat gegen diesen Bescheid Berufung erhoben.

Geplantes Programm

Das geplante Programm der Savio Media Ges.m.b.H. (Arbeitstitel: Radio OÖ Zentralraum“) soll ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm mit einem breiten Angebot für die jüngere Hörerschaft sein, das sich an die Kernzielgruppe der (im Durchschnitt) unter 30 Jährigen richtet.

Die Savio Media Ges.m.b.H. plant ein auf die Zielgruppe abgestimmtes Musikprogramm im Hot AC-Format, das auch verstärkt deutschsprachige (Pop-)Musik umfassen soll. Einschlägige österreichische, insbesondere auch oberösterreichische Musik soll eine besondere Berücksichtigung finden bzw. im höchstmöglichen Ausmaß im Programm berücksichtigt werden; Ziel ist die Förderung österreichischer Musiker im Programm. Ergänzend soll das Programm einen geringfügigen Anteil an sonstigen Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik sowie optional in der Abendschiene aktuelle Disco- und Clubmusik enthalten. Insgesamt ist beabsichtigt, ein dynamisches, lebensbejahendes und zeitgemäßes Musikbild zu

bieten. Voraussichtlich wird das geplante Musikprogramm dem bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programm „Welle 1 Steyr“ ähnlich sein.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und „Verpackungselemente“ soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet ausgerichtet. Es ist geplant, dass jedenfalls mehr als die Hälfte des Wortprogramms lokale Inhalte enthält. Darüber hinaus sollen auch Ereignisse aus dem Bundesland, aus Österreich und der ganzen Welt berücksichtigt und durch „bunte“ Meldungen aus allen Gebieten ergänzt werden.

Die Weltnachrichten sollen von einem österreichischen Anbieter, der im Versorgungsgebiet bis dato noch nicht empfangbar ist, übernommen werden, wobei diesbezüglich noch kein konkreter Anbieter feststeht, und stündlich zur vollen Stunde in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr und mit einer zeitlichen Länge von rund 2 bis 3 Minuten gesendet werden. Weiters sind Serviceelemente, wie Wetter und Verkehr, vorgesehen. Die Lokalnachrichten werden durch das eigene Redaktionsteam erarbeitet und sollen stündlich zur halben Stunde ausgestrahlt werden. Daneben sind in den hörerstarken Stunden zwei zusätzliche Beitragsflächen pro Stunde mit einer zeitlichen Länge von 40 bis 120 Sekunden vorgesehen.

Der Lokalbezug im Wortprogramm soll primär dadurch hergestellt werden, dass die Lokalnachrichten ebenso wie Wetter- und Verkehrsservice auf die Region Steyr-Kirchdorf-Linz/Wels Land abgestimmt und im Rahmen der erwähnten Beitragsflächen Themen, Lebensbereiche und öffentliche Geschehnisse aus dem Raum Linz behandelt werden sollen. Interviews, Reportagen und Kommentare zu lokalen Themen sollen fallweise Inhalt von Spezialsendungen (zB am Vormittag oder am Abend) sein. Darüber hinaus sind in der Abendschiene Programmstunden mit Persönlichkeiten der Region bzw. mit Themen aus der Region vorgesehen.

Musik-, Moderations- und Informationsdichte variieren je nach Tageszeit. In der ab 18:00 Uhr vorgesehenen Abendschiene werden optional Interviewstunden oder Specials eingebaut. Hinsichtlich des Umfangs der moderierten Programmteile gibt die Savio Media Ges.m.b.H. an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen am Bedarf orientieren wird; zu hörerstärkeren Zeiten sollen mehr Moderationen vorkommen, während in den hörerschwachen Zeiten auch reines Musikprogramm vorstellbar ist.

Das Programm der Savio Media Ges.m.b.H. soll – abgesehen von der Übernahme der Weltnachrichten – zur Gänze eigestaltet werden.

Programmliche Kooperationen sind nicht geplant; insbesondere auch keine Kooperationen mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Möglich sind jedoch Kooperationen mit anderen Rundfunkveranstaltern im Bereich des Verkaufs.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Im Falle einer Erweiterung (Eventualbegehren) soll das für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ beantragte Programm im CHR-Format auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer des geplanten Radios ist Dr. Enrico Savio vorgesehen, der aufgrund mehrjähriger Erfahrungen in der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Lokalradios „Welle 1 Steyr“, das bisher von seiner Ehefrau, Mag. Irmgard Savio im verfahrensge-

genständlichen Gebiet betrieben wird, über einschlägige Kenntnisse in allen Bereichen des Betriebs eines Lokalradios verfügt. Über drei Jahre hat Dr. Enrico Savio zB die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und gesprochen. Weiters wird auf den Erfolg des Senders innerhalb des Senderbundes, zu dem Dr. Enrico Savio als Chefredakteur und im Rahmen von Marketingaktivitäten beitragen konnte, sowie auf die lokale Verankerung von Dr. Enrico Savio in Oberösterreich verwiesen.

Die weiteren Gesellschafter der Savio Media Ges.m.b.H., Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio.

Irena Katherina Savio, Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt „Marketing, Medien, Journalismus“, studiert derzeit an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaft mit der Spezialisierung auf Wirtschaft und Recht. In den vergangenen Jahren hat sie an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin bei Lokalradios in den Bereichen Moderation und Promotion mitgearbeitet. Bei dem hier beantragten Radio ist Irena Katherina Savio als Assistentin der Geschäftsführung für Finanzplanung, Controlling sowie Rechtsfragen vorgesehen.

Domenico Franco Savio hat ebenfalls die Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt „Marketing, Medien, Journalismus“ absolviert und während der Schulzeit das dortige Schulradio geleitet. Derzeit studiert er an der Universität Wien Biologie.

Als wesentlicher Mitarbeiter ist Christian Sperrer vorgesehen, der als Moderator und Redakteur fungieren wird. Im Rahmen seiner Ausbildung hat Christian Sperrer von 2003 bis 2004 das Gustav Mahler Konservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien besucht (Studienfach Jazz-Pop). Er hat bei diversen Musicalshows und Theaterprojekten mitgewirkt und verweist auf eine mehrjährige Erfahrung als Musiker sowie als Moderator diverser Events.

Im Zusammenhang mit dem Eventualbegehren wird darauf verwiesen, dass Christian Sperrer als Musik- und Moderationsleiter und Stefan Baumschlager als Studio- und Redaktionsleiter vorgesehen sind. Stefan Baumschlager hat im Rahmen seiner Ausbildung an der University of Westminster, Vereinigtes Königreich, die Studienlehrgänge BA Media Studies Radio Broadcasting und MA Communication absolviert. Er verfügt über lokale, nationale und internationale Erfahrungen im Radiobereich (u.a. Mitarbeit bei Unsere Welle 102,6 FM, Praktikum bei Ö3, Station Manager beim Cybersonica Festival 2003 am Institute of Contemporary Art in London, Assistant Producer bei RBMA Radio in London).

In organisatorischer Hinsicht ist die Einrichtung eines Sendestudios vor Ort in Steyr vorgesehen. Dieses umfasst den gesamten Betrieb des Senders und gliedert sich in die sechs Bereiche Geschäftsführung, On-Air Team, Verkaufs- und Kundenbereich, Sekretariat, Marketing und Controlling.

Das On-Air Team umfasst Redaktion, Moderation und Musikredaktion und ist zuständig für die gesamte Programmgestaltung unter Leitung des Chefredakteurs und Studioleiters. Für die Moderation sind drei Moderatoren vorgesehen; ein Moderator wird auch für die Musikredaktion zuständig sein. Die Redaktion umfasst zwei Redakteure, denen die Erstellung der lokalen Nachrichten und der Informationsbeiträge obliegen wird. Weiters sind freie Mitarbeiter vorgesehen.

Der Bereich Verkauf setzt sich aus einem Team von voraussichtlich zwei bis drei Verkäufern zusammen, die den lokalen Werbezeitenverkauf abwickeln und auch Off-Air Veranstaltungen betreuen werden. Betreffend die nationale Vermarktung wird eine Aufnahme in die Radio Marketing Service (RMS) angestrebt.

Eine weitere Person wird die Disponierung der Werbung, die Kundenbetreuung betreffend Werbeeinschaltungen sowie das Sekretariat betreuen. Die Organisation des Marketings ist der Geschäftsführung zugeordnet; der Bereich Controlling, Businessplanung und finanztechnische Arbeiten obliegt einer weiteren Mitarbeiterin (Irena Savio).

Einzelne Bereiche sollen ausgelagert werden. Die Produktion der Jingles und Eigenpromotion soll extern von einer einschlägigen Produktionsfirma übernommen werden. Für die Sen-

detechnik wird sich die Savio Media Ges.m.b.H. ebenfalls einer Drittfirma bedienen und nimmt hierfür die Firma RTV-tec Broadcast Services in Aussicht. Im Bereich der Studiotechnik wird auf die Firma Onair-Offair/Gerhard Egger zurückgegriffen werden. Schließlich werden Buchhaltung und Lohnverrechnung an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat eine auf sechs Jahre angelegte Kosten-/Einnahmenschätzung vorgelegt, die ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht; dies vor dem Hintergrund, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet nach Auffassung der Savio Media Ges.m.b.H. im Hinblick auf Kunden und Hörer direkt übernommen werden kann, da auf denselben Übertragungskapazitäten ein vergleichbares Format gesendet werden soll. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Savio Media Ges.m.b.H. mit Gewinnen von EUR 27.000 im ersten, EUR 101.000 im zweiten, EUR 124.000 im dritten sowie mit je EUR 159.000 im vierten, fünften und sechsten Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus lokalen Erlösen (Werbung, Events und Kombis) sowie aus Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 474.000 im ersten auf EUR 650.000 im vierten bis sechsten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten sechs Jahren zwischen EUR 447.000 im ersten und EUR 491.000 im vierten bis sechsten Jahr.

Die lokalen Erlöse basieren auf folgenden Tarifen: EUR 1,90 Tagesdurchschnittsekundenpreis für Einzelspots, EUR 1.200 Patronanzpreis pro Monat und EUR 50 für Ankündigungen pro Tag. An Kombis mit anderen Sendern, Events und sonstigen Dienstleistungen werden für das erste Jahr Einnahmen in Höhe von rund EUR 50.000 prognostiziert. Vor diesem Hintergrund kalkuliert die Savio Media Ges.m.b.H. im ersten Jahr mit Einnahmen aus Lokalmarketing in Höhe von EUR 274.000 und Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 200.000 (worst case-Szenario). In den Folgejahren wird aufgrund steigender Hörerzahlen mit einer entsprechenden Steigerung der Einnahmen kalkuliert, sodass ab dem vierten Geschäftsjahr mit lokalen Einnahmen in Höhe von EUR 350.000 und RMS-Einnahmen in Höhe von EUR 300.000 gerechnet wird.

Die Savio Media Ges.m.b.H. plant möglichst übersichtliche Grundinvestitionen. Deshalb soll das technische Equipment der Grundausstattung des Senders über Mietkauf angeschafft werden. Vorgelegt wird weiters ein Schreiben der Volkskreditbank AG vom 05.10.2007, in dem diese ihre Bereitschaft erklärt, der Savio Media Ges.m.b.H. einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 150.000 einzuräumen.

Technisches Konzept

Das von der Savio Media Ges.m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Da die Savio Media Ges.m.b.H. zum Entscheidungszeitpunkt über keine Hörfunkzulassung verfügt, konnte ihr Eventualbegehren auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes technisch nicht geprüft werden.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bringt die Savio Media Ges.m.b.H. vor, dass der Raum Linz ebenso wie der oberösterreichische Zentralraum im Traunviertel und damit in einer gemeinsamen Region liegen, die auch einen eigenen Regionalwahlkreis bildet. Verwiesen wird auf intensi-

ve Pendelbewegungen zwischen den beiden Gebieten und ein zusammenhängendes Bildungssystem. Die beiden Gebiete stellen für die Savio Media Ges.m.b.H. auch in kultureller Hinsicht eine gemeinsame Region dar, die unter dem „Traunviertler Kulturkreis“ zusammengefasst wird.

„On Air“ Privatrado GmbH

Antrag

Der Antrag der „On Air“ Privatrado GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die „On Air“ Privatrado GmbH ist eine zu FN 269541i im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der „On Air“ Privatrado GmbH ist Dr. Klaus Schweighofer (seit 30.05.2007). Alleingesellschafterin der „On Air“ Privatrado GmbH ist die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH.

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG.

Die Styria Medien AG ist eine zu FN 142663z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital in Höhe von EUR 16,750.000. Aktionäre der Styria Medien AG sind zu 98,33% der Katholischer Medien Verein Privatstiftung und zu 1,67% der Katholische Medien Verein.

Die Katholischer Medien Verein Privatstiftung ist eine zu FN 161261z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Graz und einem Stiftungsvermögen in Höhe von ATS 1,000.000 bzw. EUR 72.672,83. Stifter sind zu 99,7% der Katholische Medien Verein (ehemals Katholischer Pressverein in der Diözese Graz-Seckau) sowie Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%.

Der Katholische Medien Verein (ZVR-Zahl 064179971) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Katholische Medien Vereins und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss dieses Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% der Kommanditanteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Dobl) und (direkt) 100% an deren einziger Komplementärin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eine Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Steiermark“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005);
- 100% der Kommanditanteile an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), deren einzige Komplementärin ist wiederum die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH; die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eine Hör-

funkprogramms im Versorgungsgebiet „Kärnten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/03-RRB/97);

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die „On Air“ Privatrado GmbH war die Styria Medien AG zudem an folgenden Hörfunkveranstaltern beteiligt; diese Beteiligungen hat die Styria Medien AG jedoch zwischenzeitig jeweils zur Gänze abgetreten:

- 100% (indirekt) an der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213i beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97), über deren einzige Komplementärin, die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz), und deren einzige Kommanditistin, die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt); die Beteiligungen an der Lokalradio Beteiligungs GmbH (100%) sowie an der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (einzige Kommanditistin) hat die Styria Medien AG *mit 15.06.2007* zur Gänze abgegeben;
- 100% (indirekt) an der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729y beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99); die Beteiligung der Styria Media AG bestand *bis zum 15.06.2007* und wiederum über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG;
- 100% (indirekt) an der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (FN 213758a beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004); die Beteiligung der Styria Media AG bestand *bis zum 15.06.2007* und wiederum über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG;
- 50% (indirekt) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht Leoben; Sitz in Fohnsdorf) über die 100%igen Tochtergesellschaften der Styria Medien AG, die GH Vermögensverwaltungs GmbH und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); die Beteiligungen durch die GH Vermögensverwaltungs GmbH (25,1%) und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (24,9%) an der Privat-Radio Betriebs GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97), wurden *mit 15.06.2007* zur Gänze abgegeben.
- 100% (indirekt) an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht Leoben; Sitz in Liezen) über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz), deren Alleingesellschafterin die Styria Medien AG ist; die Ennstaler Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002; erweitert durch Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.04.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004); die Beteiligung an der GH Vermögensverwaltungs GmbH hat die Styria Medien AG mit Firmenbucheintragung *vom 23.11.2007* zur Gänze abgegeben;
- 51% (indirekt) an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben; Sitz in Bruck an der Mur) über die 100%igen Tochtergesellschaften der Styria Medien AG, die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164146t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz) und die GH Vermögensverwaltungs GmbH; hiervon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, weitere 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs GmbH und 2% treuhändig für die GH

Vermögensverwaltungs GmbH durch die Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen Gesellschaft m.b.H. (FN 84804m beim Landesgericht Leoben; Sitz in Leoben) gehalten; die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001; erweitert durch Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.04.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004); die Beteiligungen an der GH Vermögensverwaltungs GmbH und der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH hat die Styria Medien AG mit Firmenbucheintragung vom 23.11.2007 und 28.11.2007 jeweils zur Gänze abgegeben;

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Fernsehveranstaltern:

- 100% der Kommanditanteile an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG (FN 252838x beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); diese veranstaltet im Bundesland Steiermark ein regionales Kabelfernsehprogramm;
- 100% der Kommanditanteile an der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG (FN 239220w beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt); diese veranstaltet im Bundesland Kärnten ein regionales Kabelfernsehprogramm;
- 50% (indirekt) an der Privatfernsehen GmbH (FN 191240k beim Landesgericht Linz; Sitz in Linz) über die wootoo medien AG (FN 157457f beim Landesgericht Wels; Sitz in Wels); die Privatfernsehen GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem analogen terrestrischen Fernsehen im Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002);
- 33,3% (direkt) an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592i beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines als Fensterprogramm ausgestalteten Satellitenfernsehprogramms in Österreich (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-54).

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Printmedien:

- 100% der Kommanditanteile an der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); diese verlegt bzw. gibt die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ heraus;
- 100% der Kommanditanteile an der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 218199g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“;
- 100% an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag Aktiengesellschaft (FN 105696k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), hiervon 50% direkt sowie 50% indirekt über die styria.MULTI MEDIA AG & Co KG (FN 283340 b beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); die „Wirtschaftsblatt“ Verlag Aktiengesellschaft ist Herausgeberin der Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“;
- 27,2% der Kommanditanteile an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ (FN 23194i beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten); hiervon 26,1% direkt sowie 1% indirekt über die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG; die „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ ist Herausgeberin einer wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift;
- 79,1% an der Die Furche – Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ (FN 7458v beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Herausgeberin der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Die Furche“.

Darüber hinaus bestehen u.a. auch Beteiligungen am österreichischen Modemagazin „DIVA“, am Kinomagazin „Skip“, an der österreichischen Frauenzeitschrift „Wienerin“, an der Jugendzeitschrift „miss“ sowie am Magazin „wiener“ und am Magazin „Wohnen“.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die „On Air“ Privatrado GmbH hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Das geplante Programm „Radio Steyr“ der „On Air“ Privatrado GmbH soll ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm mit Servicecharakter im Rock AC-Format sein, das sich an die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen, vorwiegend Männer, richtet.

Die „On Air“ Privatrado GmbH plant ein Musikprogramm im Rock AC-Format, das insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren umfassen soll und fallweise durch formatkompatible Neuerscheinungen ergänzt wird. Auch heimische Künstler sollen im Programm berücksichtigt werden, wobei der Anteil dieser Musik maximal 10 bis 20% betragen soll. Grundsätzlich soll das Musikprogramm zur Hälfte RockPop und zur anderen Hälfte Rocktitel und Poptitel umfassen. Der Schwerpunkt liegt auf melodischer Rockmusik; es ist kein Hardrock vorgesehen. Das Image des Senders soll sich über die Musik definieren und positiv, melodios und grundsätzlich modern ausgerichtet sein.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und „Verpackungselemente“ soll im Durchschnitt 30:70 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist serviceorientiert und lokal ausgerichtet. Einen besonderen Programmschwerpunkt sollen lokale Serviceelemente, wie präzise Verkehrs- und Wetterinformationen, und aktuelle Berichterstattung aus der Region bilden. Weiters sind aktive Sendeflächen, zB Hörerwunschsendingen oder Phone In-Sendingen mit lokalen Schwerpunkten, vorgesehen. Die Einbindung der Hörer soll auch mithilfe von Internet und SMS erfolgen; das Internet soll gleichermaßen als sendungsergänzendes Element gelten. Unter Lokalität versteht Radio Steyr auch die Einbindung ortsansässiger Unternehmen. Insgesamt soll der Lokalbezug durch Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, laufende Berichterstattung im Programm sowie eine Einbindung der Community und der ortsansässigen Unternehmen hergestellt werden.

Grundsätzlich umfasst das geplante Sendeschema von Radio Steyr von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

Von 06:00 bis 09:00 Uhr ist die Sendung „Guten Morgen Steyr!“ geplant, die durchgängig lokale Inhalte enthalten soll. Ein Schwerpunkt sind die Verkehrsinformationen, die auch Umfahrungsmöglichkeiten bei Staus und Zeitverlust bieten sollen. Zudem sollen Gewinnspiele, Lifestyle-Themen und Boulevardinhalte transportiert werden.

Von 09:00 bis 13:00 Uhr wird die Sendung „9 bis 1 – Die Hörerwunschsending“ ausgestrahlt, in der Hörerwünsche sowie Gewinnspiele und Wissenswertes aus der Region im Mittelpunkt stehen sollen.

Von 13:00 bis 16:00 Uhr soll die Sendung „Hits nonstop“ zu hören sein, eine unmoderierte Sendung, die nur durch Nachrichten und Serviceblöcke unterbrochen wird.

In der „Drivetime“ von 16:00 bis 20:00 Uhr werden die wichtigsten Informationen des Tages noch einmal behandelt. Dazu kommen Serviceberichte und Hörer kommen zu Wort.

Von 20:00 bis 23:00 Uhr folgt die Sendung „Hit @/auf Wunsch“ mit aktuellen Hits und Neuvorstellungen. In dieser Sendung haben die Hörer Gelegenheit via Telefon, E-Mail oder SMS Wünsche abzugeben.

Die Nachtschiene von 23:00 bis 06:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke im Rock AC Format.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden voraussichtlich von der radio content austria (rca), einer Tochtergesellschaft der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, übernommen und sollen zwischen 06:00 und 24:00 Uhr stündlich jeweils rund fünf Minuten vor der vollen Stunde gesendet werden. Wetter- und Verkehrsservice sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr und am Wochenende von 16:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen. Die Lokalnachrichten sollen von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 09:00 Uhr und voraussichtlich zwischen 16:00 und 19:00 Uhr ausgestrahlt werden; jeweils stündlich ca. 20 Minuten nach der vollen Stunde. Am Wochenende sind Lokalnachrichten nicht regelmäßig vorgesehen, es wird jedoch im Bedarfsfall lokal berichtet.

Zu den Kunden der radio content austria zählen etwa die Privatradioprogramme Antenne Kärnten, Antenne Vorarlberg, Life Radio Oberösterreich und Life Radio Tirol (vgl. die entsprechenden Angaben auf der Website der Konzernmutter der rca, der Styria Medien AG – <http://www.styria.com>).

Mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten soll das geplante Programm der „On Air“ PrivatradiogmbH zur Gänze eigengestaltet werden. Dementsprechend soll die Zusammenstellung des Musikprogramms ebenso wie die Produktion sämtlicher Wortinhalte mit Ausnahme der Weltnachrichten vor Ort in Steyr erfolgen. Dementsprechend ist der Aufbau eines eigenständigen Studiobetriebes mit eigener, unabhängiger Redaktion vor Ort geplant. Insbesondere ist nicht geplant, Programm von anderen Styria-Radios zu übernehmen. Es wird jedoch in Aussicht genommen, Teile des von der „On Air“ PrivatradiogmbH im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programms für andere Hörfunkveranstalter zur Verfügung zu stellen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die „On Air“ PrivatradiogmbH auf die einschlägigen Erfahrungen ihrer mittelbaren Eigentümerin, der Styria Medien AG, die seit mehr als zehn Jahren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern (oftmals als Alleineigentümerin) hält. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der „On Air“ PrivatradiogmbH daher das entsprechende Know-how im Konzern vorhanden, um kurzfristig Personal akquirieren und/oder aus dem Konzernpersonal zur Verfügung stellen zu können sowie für die erforderliche Technik zu sorgen.

Als Studioleiter ist Manuel Krispl vorgesehen, der seit 2003 als Assistent der Marketingleitung bzw. seit November 2006 als Marketingleiter der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG tätig ist.

Als Verkaufsleiter soll Michael Brunner fungieren, der von 2003 bis 2005 im Verkauf der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG tätig war und seit Dezember 2005 als Gebietsleiter Oststeiermark im Einsatz ist.

Für den Bereich Technik soll Ing. Tobias Pöllitsch zuständig sein, der seit 2002 als Assistent des technischen Leiters der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG fungiert.

Musikredakteur soll Gunter Dorner sein, der seit 1997 Musikchef des Programms „Antenne Steiermark“ und seit 2002 auch Musikchef der „Antenne Kärnten“ ist.

Als Sendungsredakteur ist Markus Terrant vorgesehen, der seit 2004 bei der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG als sendungsverantwortlicher Redakteur, Chef vom Dienst und Ressortleiter Sport tätig ist.

Die genannten Personen werden neben ihrer Tätigkeit bei anderen Gesellschaften des Styria-Konzerns der „On Air“ PrivatradiogmbH stundenweise zur Verfügung stehen.

Die „On Air“ Privatrado GmbH plant die Einrichtung eines Studios vor Ort in Steyr. In personeller Hinsicht sind für das geplante Radio 15 Mitarbeiter vorgesehen. Hiervon sollen zehn Mitarbeiter im Studio vor Ort tätig sein; und zwar insbesondere jene, die für Redaktion und Moderation vorgesehen sind. Hingegen werden die zuvor (namentlich) angeführten fünf Mitarbeiter nicht ständig vor Ort in Steyr sein; hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG bzw. der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, die stundenweise auch für die „On Air“ Privatrado GmbH tätig sein sollen. Insbesondere in der Anfangsphase soll jedoch eine verstärkte Unterstützung stattfinden, sodass davon auszugehen ist, dass diese Mitarbeiter zunächst rund ein bis zwei Tage pro Woche vor Ort sein werden. Schließlich soll das Team vor Ort eine Station Managerin umfassen. Im Einzelnen sind drei Moderatoren, zwei Sendungsredakteure, zwei Volontäre, drei Verkäufer sowie je ein Posten für Geschäftsführung, Studioleiter, Musikredakteur, Technik und Dispo vorgesehen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die „On Air“ Privatrado GmbH hat einen vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis Verluste in Höhe von EUR 148.300, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 88.841 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 28.052 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die „On Air“ Privatrado GmbH von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 45.791 im vierten Geschäftsjahr. Auf kumulierter Ebene wird im vierten Jahr mit einem Verlust in Höhe von EUR 219.402 gerechnet.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus lokaler Vermarktung, aus nationaler Vermarktung über die RMS sowie aus sonstigen Erlösen (zB aus Spot-Produktionen und beratenden Tätigkeiten) zusammen und steigen stetig von EUR 470.000 im ersten auf EUR 663.620 im vierten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten vier Jahren zwischen EUR 548.300 im ersten und EUR 617.829 im vierten Jahr. Die Kosten für die geplante Übernahme der Weltnachrichten von einem Drittanbieter sind unter dem Punkt „weitere Aufwendungen“ im Finanzplan erfasst.

Beim Werbezeitenverkauf geht die „On Air“ Privatrado GmbH von einem Sekundentarif für klassische Werbespots von EUR 2,20 aus. Die „On Air“ Privatrado GmbH kalkuliert mit einer Tagesreichweite für Radio Steyr von 9.000 Hörern im ersten, 14.000 Hörern im zweiten, 18.000 Hörern im dritten und 19.000 Hörern im vierten Jahr.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die „On Air“ Privatrado GmbH ein Schreiben ihrer mittelbaren Eigentümerin Styria Media AG vom 01.06.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dafür einzustehen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH ihren aus der Ausübung einer Hörfunkzulassung entstehenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen wird. Die Styria Media AG wird die „On Air“ Privatrado GmbH mit den hierzu erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten.

Technisches Konzept

Das von der „On Air“ Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und „Kärnten“ der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Antenne Österreich GmbH im Alleineigentum der Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig). Die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH gemäß den §§ 239ff AktG erfolgte mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesell-

schafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden zunächst 95% der Geschäftsanteile an der (zwischenzeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH (FN 269106w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Gesellschafter Wolfgang Fellner [50,1%] und Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner [49,9%]) abgetreten. Die dargestellten Änderungen wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 wurden weiters die von der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 95% zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung abgetreten. Diese Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurde von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, angezeigt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEEN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz

- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Lienz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „*Innsbruck 105,1 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „*Unteres Inntal bis einschließlich Hall*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Das geplante Programm der Antenne Österreich GmbH soll ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug im Wort- und Musikprogramm sein, das sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein sehr breit angelegtes Musikprogramm mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute, die in sehr breiter Rotation mit geringen Wiederholungen gespielt werden sollen. Innerhalb der Stilrichtung Rock und Pop sollen insbesondere die Segmente Soft Rock und Pop, Austro Pop und Rock, Italo Pop und Rock, angloamerikanische Hits und deutschsprachige Hits abgedeckt werden.

Die Antenne Österreich GmbH versteht sich als Breitenradio mit einer melodiösen Musikabfolge von Titeln mit Hitqualität, bei dem typische verbindende Gestaltungsmittel eingesetzt werden sollen, wie breite Titelauswahl, Offenheit und damit keine strikte Beschränkung auf bestimmte Kategorien aus den Bereichen „Rock und Pop“, Fokus auf Titel mit Hitqualität und Akzentuierung melodiöser und lebensbejahender Titel bei einer breiten Rotation in einem einheitlichen Musikdesign.

Durch die Einbindung der Hörer in die Programmgestaltung mittels täglicher Marktforschungen (Call-Outs) soll das Programm so gestaltet werden, dass die lokalen Bedürfnisse im gegenständlichen Versorgungsgebiet berücksichtigt werden. Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel ersucht werden. Diese Methode des Musik-Researches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden.

Im Musikprogramm sollen auch österreichische Titel bzw. Titel aus der Region berücksichtigt werden. In diesem Sinne werden in die Call-Outs auch bewusst heimische Musiktitel aufgenommen werden. Die Musikredakteure recherchieren auch, welche Musiker im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Musik produzieren, die in das angesprochene Segment der Antenne Österreich GmbH passt. Und wenn in den Call-Outs ausreichend Rückmeldungen kommen, werden diese Musiktitel dann ins Musikprogramm aufgenommen.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und „Verpackungselemente“ soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie weiters durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm (zB durch Wunschsendungen oder das Senden von Hörer O-Tönen) hergestellt werden.

Das Programm der Antenne Österreich GmbH ist zur Gänze eigengestaltet. Es ist jedoch so, dass einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden.

In allen Versorgungsgebieten wird derzeit die Sendung „Die Antenne 80er Show“ mit Udo Huber gesendet, wobei Musik und Moderation dieser Sendung grundsätzlich in allen Versorgungsgebieten gleich sind. Die Moderation wird von Udo Huber voraufgezeichnet. Die Sendungselemente Musik und Moderation werden dann von den einzelnen Redaktionen der Antenne Österreich GmbH selbst zu einer eigenständigen Sendung zusammengestellt.

In der Sendung „Die Antenne Chartshow“, die ebenfalls in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird, ist die Abfolge der an den Charts teilnehmenden Titel vorgegeben; die Reihenfolge der Titel basiert auf den wöchentlichen Online-Abfragen von iTunes. Die Moderation der Sendung wird aber von jedem Versorgungsgebiet selbst gestaltet; die gesamte redaktionelle Gestaltung der Chartshow erfolgt daher im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die beiden letztgenannten Sendungen sollen auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der dargestellten Art und Weise ausgestrahlt werden.

Für mehrere Versorgungsgebiete sollen derzeit die Sendungen „Die Antenne Wunschmittagspause“, „Herzblatt“ und „Late Night Love“ produziert werden.

Ab Jänner 2008 produziert die Antenne Österreich GmbH die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten zur Gänze selbst, wobei letztlich das Redaktionsteam jedes Versorgungsgebietes für die Auswahl und inhaltliche Aufbereitung der jeweiligen Nachrichten aus dem Nachrichtenpool selbst verantwortlich sein wird. Auf diese Weise sind in den verschiedenen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH jeweils unterschiedliche überregionale Nachrichten zu hören. Weiters wird dadurch sichergestellt, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Nachrichten gesendet werden, die von keinem bestehenden Rundfunkveranstalter in diesem Gebiet ausgestrahlt werden. Die Nachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde zwischen 05:00 und 20:00 Uhr gesendet werden.

Jeweils zur halben Stunde sollen Lokalnachrichten und zur vollen und halben Stunde lokale Serviceelemente (Wetter und Verkehr) gesendet werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Österreich GmbH primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radio-

branche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatradio GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Aufgabe der Geschäftsführung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wird es sein, einzuschulen bzw. vorbereitende Handlungen im Bereich des kaufmännischen Betriebes bzw. im administrativen Bereich einzuleiten; Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, entwickelte Arbeitsabläufe koordiniert bzw. einmal in Gang gebracht. Frau Mag. Papp und Frau Buchhammer werden daher in der Anfangsphase sicherlich mehrere Tage pro Woche vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sein. In Zukunft wird es dann so sein, dass Frau Mag. Papp und Frau Buchhammer mehrere Tage im Monat vor Ort sein werden, um das Radio mitzubetreuen.

Erich Holfeld ist als Coach der Station Manager für die von der Antenne Österreich GmbH veranstalteten Programme tätig. Er ist seit 1995 ununterbrochen als Chefredakteur und Station Manager für Hörfunkveranstalter tätig.

Hans Martin Paar ist Programmdirektor bei der Antenne Österreich GmbH. Er war beim Programm „Antenne Salzburg“ ab 1995 als Redakteur, ab 1996 als Chefredakteur und ab 2000 als Programmdirektor tätig.

Herr Holfeld und Herr Paar sind hinsichtlich des Programms die beiden Leitfiguren. Die beiden Herren sollen während des Aufbaus öfters, in weiterer Folge regelmäßig dem Team vor Ort unterstützend beistehen. In der Anfangsphase werden sie dafür zuständig sein, im programmlichen Bereich, sowohl was das Musik- als auch das Wortprogramm der Antenne Österreich GmbH betrifft, die Grundsätze bzw. die Grundregeln mit aufzubauen und dafür zu sorgen, dass hier das typische Antenneprogramm gespielt wird.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet würde das dargestellte Führungsteam der Antenne Österreich GmbH den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des genannten Führungsteams regelmäßig vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anwesend sein und das lokale Team betreuen. Für das Team vor Ort sind ein Station Manager sowie 14 Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vorgesehen. Das Team vor Ort soll ausschließlich für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ zuständig sein und auch ein eigenes lokales Redaktionsteam sowie eigene Moderatoren umfassen. Konkret sind vor Ort im Programmbereich fünf Moderatoren (drei fixe und zwei freie Positionen) und sieben Redakteure (zwei fixe und fünf freie Positionen; inklusive Produktion und Playlisterstellung) sowie im Verkaufsbereich zwei Mitarbeiter (fixe Positionen) vorgesehen. Als Station Manager wird voraussichtlich ein erfahrener Mitarbeiter der Antenne Österreich GmbH eingesetzt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, wer diese Position übernehmen wird.

Die Gebiete Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral durch das Führungsteam der Antenne Österreich GmbH bzw. den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeitern betreut werden. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden.

Die Antenne Österreich GmbH beabsichtigt im Falle einer Zulassungserteilung ein eigenes Studio in Steyr inklusive technischer Infrastruktur einzurichten. Insbesondere die redaktionellen Beiträge für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen ausschließlich in diesem Studio gestaltet werden.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich GmbH genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know How, Erstellen von Playlists für die einzelnen Versorgungsgebiete (auch für das verfahrensgegenständliche), Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration. Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung für das Programm (auch für das Musikprogramm) soll aber ausnahmslos bei den für das Programm für das verfahrensgegenständliche Gebiet verantwortlichen Mitarbeitern liegen. Sie entscheiden letztlich auch, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden sollen, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem Lokalbezug gestalten zu können.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 278.814, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 133.700 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 51.758 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 36.970 im vierten und EUR 141.900 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 331.798 im ersten auf EUR 902.669 im fünften Jahr. Die operativen Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 610.611 im ersten und EUR 760.769 im fünften Jahr.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt aus der Unternehmensgruppe. Diesbezüglich wurde ein Schreiben der Fellner Medien AG, Rechtsvorgängerin der Fellner Medien GmbH, vom 28.06.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass die Anfangsverluste aus den finanziellen Mitteln der Antenne Österreich GmbH beglichen werden können. Für den Fall, dass dennoch eine externe Finanzierung erforderlich wird, sagt die Fellner Medien AG zu, der Antenne Österreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 500.000 zu gewähren.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden. Beim lokalen Werbezeitenverkauf geht die Antenne Österreich GmbH von einem durchschnittlichen Nettoerlös von rund EUR 1 pro Sekunde aus. Dieser Betrag ergibt sich aus einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,62 (brutto) an Werktagen sowie EUR 1,22 (brutto) am Wochenende und an Feiertagen.

Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der Reichweite von 15 bis 25% erwartet. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass im fünften Jahr der Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bei etwa 10% und die Tagesreichweite bei etwa 12% liegen werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Antenne Oberösterreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893d im Firmenbuch des Landesgerichts Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Oberösterreich GmbH fungieren Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) und Dr. Christoph Leon (seit 02.02.2007) jeweils selbständig.

Alleingeschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 180880a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht wiederum im Alleineigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien). Deren Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmuth Fellner (3,3%).

Neben der Beteiligung an der Antenne Oberösterreich GmbH hält die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. folgende weitere Beteiligungen:

- 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820y beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), der einzigen Komplementärin der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG hält wiederum folgende Beteiligungen:

- 74,7% an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); diese ist Herausgeberin insbesondere der Zeitschriften Profil, Trend, Format, News, e-Media, TV-Media, Woman, Xpress;
- 100% an der news networkworld internetservice GmbH (FN 205118w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); diese betreibt die Internet-Plattform <http://www.networkworld.at/>.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

Die Antenne Oberösterreich GmbH betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WELS (Marienwarte) 98,3 MHz.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006, wurde gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die von der Antenne Oberösterreich GmbH beabsichtigte Programmänderung (erhebliche Reduktion des Anteils deutschsprachiger sowie volkstümlicher Schlager; Schwerpunkt auf den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies) unter Berücksichtigung des Bescheids des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, mit dem der Antenne Oberösterreich GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk erteilt wurde, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.077/0006-BKS/2007, wurde der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass der Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager erheblich reduziert und ein neuer Schwerpunkt auf den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies gelegt werden soll, gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G abgewiesen.

Mit weiterem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, wurde gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28 a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass die Antenne Oberösterreich GmbH dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs am 29.06.2004 nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat sendet, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, und der Antenne Oberösterreich GmbH gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G weiters aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides herzustellen, indem sie, wie in ihrem Antrag vom 03.07.2002 beantragt und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigt, ein hinsichtlich des Musikformates vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sendet.

Die Antenne Oberösterreich GmbH hat gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof erhoben; beide Verfahren sind derzeit anhängig. In beiden Verfahren wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (vgl. Beschluss des VwGH vom 22.01.2007, ZI. AW 2007/04/0004-3, bzw. Beschluss des VfGH vom 19.02.2007, B 172/07-4).

Mit Schreiben vom 05.04.2007 teilte die Antenne Oberösterreich GmbH mit, dass ihr Programm ab 10.04.2007 in der Art gestaltet sein wird, dass rund die Hälfte aller an einem Tag gespielten Musiktitel in die Kategorien Volksmusik, Schlager und Austro fallen (KOA 1.375/07-016).

Geplantes Programm

Die Antenne Oberösterreich GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ unter dem Namen „Antenne Wels 98,3“ ein „bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigen-gestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformatio-nen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Ge-biet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden, wobei beide Gebiete – Wels und der Zentralraum – gleichwertig im Programm berücksichtigt werden sollen. Im Falle einer Erwei-terung sind personelle Aufstockungen geplant, das Studio soll sich jedoch weiterhin in Wels befinden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentral-raum“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberöster-reich GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 23.000 Personen betreffen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsge-biet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bringt die Antenne Oberösterreich GmbH vor, dass der Raum Wels und der oberösterreichische Zentralraum beide in angrenzenden Bezirken im Traunviertel des Bundeslandes Oberösterreich liegen. Es wird darauf verwiesen, dass das Traunviertel das größte Viertel in Oberösterreich ist, aus den Regionen Oberösterreichischer Zentralraum, Phyrn-Eisenwurzen und Salzkammergut besteht und einen eigenen Regional-wahlkreis bildet. Die Antenne Oberösterreich GmbH führt an, dass der Zentralraum das Städteviereck Linz, Wels, Enns und Steyr umfasst, die Städte Wels und Steyr sohin beide im Zentralraum liegen, und geht weiters davon aus, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH einen zusam-menhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum bilden. Schließlich wird darauf verwiesen, dass die Bewohner der beiden Gebiete Wels und Steyr jeweils wechselseitig das Kultur- und Wirt-schaftsangebot in diesen Städten nutzen.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bringt die Antenne Oberösterreich insbeson-dere vor, dass durch die Vergrößerung des Potenzials für Werbeeinnahmen im Falle einer Erweiterung des Sendegebietes eine wirtschaftlich erfolgreiche Radioveranstaltung langfris-tig abgesichert wäre.

Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 16.07.2007 gemäß § 23 PrR-G für die Erteilung bzw. Wiedererteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ an Mag. Irmgard Savio ausgesprochen. Begründend wird ausgeführt, dass sich das Programm der Antragstellerin in den vergangenen Jahren in der Region als lokaler Informationssender gut positionieren konnte und vor allem auch wirtschaftlich erfolgreich geführt wird. Weiters verweist die Oberösterreichische Landesregierung darauf, dass das von Frau Mag. Irmgard Savio verbreitete Programm aufgrund seines Konzepts und Musikformats eine erkennbare Eigenständigkeit hat und somit zur gesetzlich geforderten Meinungsfreiheit beiträgt. Darüber hinaus weist das Programm nach Auffassung der Oberösterreichischen Landesregierung eine anerkannte regionale Verankerung auf.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ an Mag. Irmgard Savio ausgesprochen und diese Empfehlung damit begründet, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, der bisherigen Zulassungsinhaberin die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Zulassungswerbern geplanten Programme.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Oberösterreichischer Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die jeweiligen Antragsteller Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. der mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würden, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 05.09.2007, KOA 1.374/07-018.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich der einzelnen Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zur Zusammenarbeit von Mag. Irmgard Savio mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007 sowie aus dem vorgelegten Betreibervertrag. Die Feststellungen zum von Mag. Irmgard Savio derzeit verbreiteten sowie hinkünftig geplanten Programm beruhen auf den entsprechenden Angaben der Antragstellerin im Antrag vom 01.06.2007 und in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007. Insbesondere gründen sich die Feststellungen, wonach die weitere Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. zwar geplant, vertraglich aber noch nicht fixiert ist, auf das Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007.

Die Feststellungen zur Savio Media Ges.m.b.H., wonach keine programmlichen Kooperationen, insbesondere auch nicht mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. geplant sind, ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007. Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Volkskreditbank AG beruhen auf dem entsprechenden Schreiben der Bank vom 05.10.200, welches in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007 vorgelegt wurde.

Die Feststellungen zum Programm der „On Air“ Privatrado GmbH, insbesondere zur voraussichtlichen Übernahme der internationalen und nationalen Nachrichten von der radio content austria sowie dazu, dass keine programmlichen Kooperationen mit anderen Styria-Radios vorgesehen sind, ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007. Die Feststellungen zu den Mitarbeitern der Antenne Steiermark und der Antenne Kärnten, die stundenweise auch der „On Air“ Privatrado GmbH zur Verfügung stehen werden, beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Ergänzungsschreiben vom 11.07.2007 sowie in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Die Feststellungen, wonach mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 die Anteile der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung übertragen wurden, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH, insbesondere zu den Sendungen „Die Antenne Chartshow“ und „Die Antenne 80er Show“ sowie zur Produktion der überregionalen Nachrichten ab Jänner 2008, gründen sich auf das Vorbringen der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007.

Die Feststellungen zum im Falle einer Erweiterung geplanten Programm der Antenne Oberösterreich GmbH und zu den diesbezüglich geplanten personellen Aufstockungen ergeben sich aus den Angaben der Antenne Oberösterreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 03.04.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bzw. die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.374/07-001 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr. Die Anträge der Mag. Irmgard Savio, der Savio Media Ges.m.b.H., der „On Air“ Privatradios GmbH, der Antenne Österreich GmbH und der Antenne Oberösterreich GmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Nach dem Ende der festgesetzten Frist langten die Anträge der WELLE SALZBURG GmbH, der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. bei der KommAustria ein. Die von allen drei Antragstellern eingebrachten Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurden mit Bescheiden der KommAustria vom 24.08.2007 und 27.08.2007 als unzulässig und die Zulassungsanträge betreffend das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ jeweils als verspätet zurückgewiesen. Die dagegen erhobenen Berufungen der WELLE SALZBURG GmbH und der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. wurden mit Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 12.11.2007 jeweils abgewiesen. Die Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. hat den Bescheid der KommAustria nicht mit einem Rechtsmittel be-kämpft.

Somit sind die Zurückweisungen der Zulassungsanträge der WELLE SALZBURG GmbH, der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Rechtskraft erwachsen und im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behan-deln.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Über-tragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den

privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im gegenständlichen Fall stehen dem Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gegenüber. Darüber hinaus hat die Savio Media Ges.m.b.H. in eventu zum Hauptbegehren auf Erteilung einer Zulassung einen Erweiterungsantrag gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Oberösterreich GmbH würden in Bezug auf ihr bestehendes Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 23.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten stellen sich jedoch als unvermeidbar dar, da keine Möglichkeit besteht, diese mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Die Savio Media Ges.m.b.H. beantragt in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“; dies für den Fall, dass ihr in diesem Versorgungsgebiet eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wird. Im Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“, in dem die Savio Media Ges.m.b.H. einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt hat, wurde jedoch mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk an die WELLE SALZBURG GmbH erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Die Savio Media Ges.m.b.H. hat gegen diesen Bescheid Berufung erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind verfügbare Übertragungskapazitäten auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Der Savio Media Ges.m.b.H. wurde jedoch (zumindest in erster Instanz) keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Die Savio Media Ges.m.b.H. hat derzeit auch keine anderen Zulassungen. Mangels Vorliegens eines „erweiterbaren“ Versorgungsgebietes war ihr diesbezüglicher Eventualantrag auf Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“ daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen (Spruchpunkt 8).

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind. Konkret stehen dem Erweiterungsantrag der Antenne Oberösterreich GmbH die Anträge der Mag. Irmgard Savio, der Savio Media Ges.m.b.H., der „On Air“ Privatrado GmbH und der Antenne Österreich GmbH auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ gegenüber.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der Mag. Irmgard Savio – das bundesweite Programm KRONEHIT, das bundeslandweit ausgerichtete Programm Life Radio Oberösterreich und das auf die Stadt bzw. den Großraum Linz fokussierte Programm Radio Arabella

Linz; diese Programme sind jeweils im gesamten Versorgungsgebiet empfangbar. Darüber hinaus sind in (kleinen) Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes die Programme Radio Arabella Mostviertel, Radio Maria (Waidhofen), Antenne Wels 98,3, Radio FRO und Hit FM Mostviertel hörbar. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes würde sohin kein alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierendes Programm mehr empfangbar sein. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Konkret hat die *Antenne Oberösterreich GmbH* die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ beantragt. Die Antenne Oberösterreich verbreitet im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ein 24 Stunden Vollprogramm, das sich an die Kernzielgruppe der Personen ab 30 Jahren richtet und im Wortprogramm die Themenschwerpunkte lokale Berichterstattung und regelmäßige Serviceinformationen enthält. Das Musikprogramm umfasst überwiegend volkstümliche Schlager und Schlager allgemein mit einem besonderen Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden, wobei im Wortprogramm beide Gebiete – Wels und der Zentralraum – gleichwertig im Programm berücksichtigt werden sollen.

Aus einem Vergleich dieses Programms mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, deren Anträge allesamt auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet sind, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine Präferenz, weder zugunsten der Antenne Oberösterreich GmbH noch der Mitbewerber. Auch wenn die Mitbewerber der Antenne Oberösterreich GmbH durchaus einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, kann aus den vorgelegten Konzepten der Mitbewerber nicht geschlossen werden, dass sie einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden. So lassen sämtliche übrigen Anträge aufgrund des Wortanteils in quantitativer und qualitativer Hinsicht einen der Antenne Oberösterreich GmbH zumindest ebenbürtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarteten.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantrag-

ten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 250.000 Einwohner umfasst und damit deutlich über der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Zudem verbreitet ein Rundfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren ein Hörfunkprogramm und hat damit gezeigt, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Gebiet, das insbesondere den Großraum Steyr umfasst, um ein von der Größe, der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsleistung her attraktives Versorgungsgebiet, in dem ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines (gänzlich) neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. So ist aufgrund der Bevölkerungsdichte im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten, dass die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen eines Rundfunkveranstalters in absehbarer Zeit abgedeckt werden können.

Die *Antenne Oberösterreich GmbH* bringt zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung vor, dass sie davon ausgeht, dass durch die Vergrößerung des Potenzials für Werbeeinnahmen im Falle einer Erweiterung des Sendegebietes eine wirtschaftlich erfolgreiche Radioveranstaltung langfristig abgesichert wäre. Vor dem Hintergrund des infolge einer Erweiterung doch deutlich vergrößerten Versorgungsgebietes mit einer ca. doppelten technischen Reichweite im Vergleich zum aktuell bestehenden Versorgungsgebiet ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antenne Oberösterreich GmbH zur Hörergewinnung einen gegenüber ihren bisherigen Aufwendungen deutlich gesteigerten Marketingaufwand betreiben und weiters ihr Programm, das bislang auf ein deutlich kleineres Versorgungsgebiet ausgerichtet ist, nun an den Zentralraum anpassen muss.

Im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die *Antenne Oberösterreich GmbH* bringt hierzu vor, dass der Raum Wels und das verfahrensgegenständliche Gebiet in aneinandergrenzenden Bezirken im Traunviertel des Bundeslandes Oberösterreich liegen. Herausgestrichen wird, dass das Traunviertel das größte Viertel in Oberösterreich ist, aus den Regionen Oberösterreichischer Zentralraum, Phyrn-Eisenwurzen und Salzkammergut besteht und einen eigenen Regionalwahlkreis bildet. Die Antenne Oberösterreich GmbH geht davon aus, dass ihr bestehendes Versorgungsgebiet und das verfahrensgegenständliche Gebiet einen zusammenhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum bilden, und verweist weiters darauf, dass die Bewohner der beiden Gebiete Wels und Steyr jeweils wechselseitig das Kultur- und Wirtschaftsangebot in diesen Städten nutzen.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Zwar besteht unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen dem Raum Wels und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet, das neben dem Großraum Steyr auch Teile der Bezirke Kirchdorf an der Krems und Linz (Land) umfasst und an den Bezirk Wels (Land) angrenzt. Jedoch stellt das verfahrensgegenständliche Gebiet, das rund 250.000 Einwohner umfasst, in sich einen aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Oberösterreich GmbH ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem Raum Wels und der verfahrensgegenständlichen Region.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antenne Oberösterreich GmbH zu geben und dementsprechend deren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 6).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen verbleibenden Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Sämtliche verbleibende Antragsteller und ihre mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor; dies gilt jeweils auch unter Berücksichtigung der nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen betreffend die Antenne Österreich GmbH.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Diese Gebiete sind aufgrund der Topographie und der großen Entfernung vom Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ jeweils vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Antenne Österreich GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlent-

scheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen jene Antragsteller, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Mag. Irmgard Savio sendet im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen muss daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Mag. Irmgard Savio die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen kann; dies obgleich zu berücksichtigen ist, dass dem Vorbringen der Mag. Irmgard Savio keine konkreten Angaben zur Produktion des geplanten Programms zu entnehmen sind. Insbesondere bleibt mangels entsprechender vertraglicher Festlegung unklar, ob im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., die seit 2003 für die Organisation des Sendebetriebs der Mag. Irmgard Savio zuständig ist, erfolgen wird. Aus Sicht der KommAustria ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass Mag. Irmgard Savio aufgrund des durchgehenden Sendebetriebs im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seit knapp zehn Jahren die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen nicht abgesprochen werden können. In finanzieller Hinsicht hat Mag. Irmgard Savio eine auf sechs Jahre angelegte Kosten-/Einnemenschätzung vorgelegt, die ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und gehen von einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet aus. Vor diesem Hintergrund konnte daher auch das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Savio Media Ges.m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf Dr. Enrico Savio verweisen, der die Geschäfte der Antragstellerin führen wird und über mehrjährige Erfahrungen in der chefredaktionellen Betreuung eines Privatradios verfügt. Darüber hinaus ist mit Christian Sperrer in den Bereichen Musik und Moderation ein Mitarbeiter vorgesehen, der diesbezüglich über einschlägige Erfahrungen verfügt. Bezüglich der organisatorischen Voraussetzungen wurde ein nachvollziehbares Konzept vorgelegt. Da bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung zu berücksichtigen ist, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist somit vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veran-

staltung des geplanten Programms auszugehen. Der vorgelegte Finanzplan ist auf sechs Jahre angelegt und geht ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis aus; dies vor dem Hintergrund, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet nach Auffassung der Savio Media Ges.m.b.H. im Hinblick auf Kunden und Hörer direkt übernommen werden kann, da auf denselben Übertragungskapazitäten ein vergleichbares Programm gesendet werden soll. Das vorgelegte Finanzkonzept erscheint sehr ambitioniert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Savio Media Ges.m.b.H. insbesondere plant, das technische Equipment der Grundausstattung des Senders über Mietkauf anzuschaffen, wodurch die Kosten niedrig gehalten werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Schreiben der Volkskreditbank AG vorgelegt, in dem diese ihre Bereitschaft erklärt, der Savio Media Ges.m.b.H. einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 150.000 einzuräumen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht kann die „On Air“ Privatrado GmbH auf die umfangreichen Erfahrungen ihrer mittelbaren Alleineigentümerin Styria Medien AG in den Bereichen Rundfunk und Printmedien zurückgreifen. Zudem werden der „On Air“ Privatrado GmbH fünf Mitarbeiter der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG stundenweise zur Verfügung stehen. Der vorgelegte Finanzplan ist schlüssig und nachvollziehbar; bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis geht die Antragstellerin ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis aus. In finanzieller Hinsicht wurde weiters eine Patronatserklärung der Styria Media AG vorgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass diese über die hierfür erforderliche Finanzkraft verfügt und ihre Verpflichtungen einhalten wird. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Die Antenne Österreich GmbH kann in fachlicher und organisatorischer Hinsicht auf ihr Führungsteam verweisen, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst. Die genannten Personen verfügen allesamt über langjährige einschlägige Erfahrungen im Bereich des Privatradios und werden im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Zudem wurde eine Finanzierungszusage der Muttergesellschaft der Antenne Österreich GmbH in Höhe von bis zu EUR 500.000 zur Finanzierung der Anfangsverluste vorgelegt. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen.

Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbliebenen Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der Bundeskommunikationssenat betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele

des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen-gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässig-keit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Pro-grammgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruch-praxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirt-schaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001 u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Pro-gramm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Berücksichtigung der ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung ent-sprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dau-erhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebe-triebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Ge-wicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Ge-sichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Be-deutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils al-lerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der An-tragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose mög-lich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme folgender Antragsteller gegeneinander abzuwägen: Mag. Irmgard Savio, Savio Media Ges.m.b.H., „On Air“ Privatrado GmbH und Antenne Österreich GmbH.

1) Die „On Air“ Privatrado GmbH plant unter dem Namen „Radio Steyr“ ein auf die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen abgestimmtes lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm mit Servicecharakter im Rock AC-Format.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit nicht vertreten. Das von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Programm unterscheidet sich in erster Linie betreffend das Wortprogramm, aber auch hinsichtlich des Musikformats vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Aktuell umfasst das Marktangebot an Privatrados im gesamten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ – lässt man das von Mag. Irmgard Savio bisher verbreitete Programm außer Betracht – die Programme KRONEHIT, Life Radio Oberösterreich und Radio Arabella Linz.

Bereits im Hinblick auf das Wortprogramm zeigen sich Unterschiede zwischen dem Programm der „On Air“ Privatrado GmbH und dem bestehenden Programmangebot. Während KRONEHIT primär bundesweite Themen behandelt, widmen sich Life Radio Oberösterreich und Radio Arabella Linz zwar dem Bundesland Oberösterreich, keines dieser beiden Programme fokussiert jedoch auf das verfahrensgegenständliche Gebiet. So ist Life Radio Oberösterreich ein regionales, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtete Programm und Radio Arabella Linz für die Stadt bzw. den Großraum Linz konzipiert. Ein Programm wie jenes der „On Air“ Privatrado GmbH, das vielfältige lokale Inhalte für den Großraum Steyr bietet, hebt sich somit deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot ab.

Aber auch im Hinblick auf das von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Unterschiede zum bestehenden Angebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet. KRONEHIT und Life Radio Oberösterreich verbreiten jeweils Musikprogramme im Adult Contemporary (AC) Format; die von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Musikfarbe ist hingegen Rock AC, ein Subformat des AC Format, das (im Unterschied zu KRONEHIT und Life Radio Oberösterreich) den Schwerpunkt auf (melodiöse) Rockmusik legt und neben Poptiteln insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren sowie formatkompatible Neuerscheinungen umfasst. Das Programm Radio Arabella Linz ist schließlich nicht nur auf eine ältere Zielgruppe (nämlich 35+) ausgerichtet, sondern auch in einem gänzlich anderen Musikformat (vorwiegend klassischer Schlager, aber auch Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren) gehalten.

Es ist daher anzunehmen, dass sich das geplante Musikprogramm der „On Air“ Privatrado GmbH im Rock AC Format nicht nur wesentlich vom Schlager- und Oldies-Format von Radio Arabella Linz unterscheidet, sondern zudem auch Unterschiede zu den klassischen AC-Sendern KRONEHIT und LIFE Radio Oberösterreich aufweist. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich auch keine Überschneidungen mit den Musikformaten der im verfahrensgegenständlichen Gebiet nur teilweise empfangbaren Programmen Radio Arabella Mostviertel, Radio Maria (Waidhofen), Antenne Wels 98,3, Radio FRO und Hit FM Mostviertel ergeben. So handelt es sich bei Radio Arabella Mostviertel um ein Schlager- und Oldies-Format, bei Radio Maria um ein christliches Spartenradio, bei Antenne Wels 98,3 ebenfalls um ein

schlagerdominiertes Programm, bei Radio FRO um ein freies Radio und bei Hit FM Mostviertel um ein jüngeres Programm im Hot AC Format.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das dargestellte geplante Programm der „On Air“ Privatrado GmbH vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot abhebt.

Das Konzept der „On Air“ Privatrado GmbH bietet sohin im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da es das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert. Zudem lässt das von der „On Air“ Privatrado GmbH vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. So räumt die „On Air“ Privatrado GmbH im Rahmen ihres 30%-igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten (sechsmal täglich), lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, aktuelle Berichterstattung aus der Region sowie durch die Einbindung der Hörerschaft und ortsansässiger Unternehmen hergestellt werden. Durchgängige lokale Inhalte bietet insbesondere die Sendung „Guten Morgen Steyr!“. Die Einbindung der Hörer soll durch Musikwunschsendingen (zB „9 bis 1 – Die Hörerwunschsending“ und „Hit@aufWunsch“) und Phone In-Möglichkeiten zu aktuellen Themen (zB in der Sendung „Drivetime“), aber auch mithilfe von Internet und SMS verwirklicht werden. So haben die Hörer in der Sendung „Hit@auf Wunsch“ die Gelegenheit, via Telefon, E-Mail oder SMS Wünsche abzugeben. Das geplante Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen. Die Annahme, dass die „On Air“ Privatrado GmbH das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation aufgrund der Einbettung in die Unternehmensgruppe der Styria Medien AG, die die Finanzierung einer für die Größe des Versorgungsgebietes angemessenen geplanten personellen Ausstattung der „On Air“ Privatrado GmbH vermuten lässt.

Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern nicht abhängig ist. Speziell ist mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Verschränkung der „On Air“ Privatrado GmbH mit der Styria Medien AG festzuhalten, dass letztere über keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern in Oberösterreich bzw. im verfahrensgegenständlichen Gebiet verfügt und seitens der On Air“ Privatrado GmbH im Übrigen auch keine programmlichen Kooperationen mit anderen Radios bzw. im Speziellen (mit Ausnahme der Weltnachrichten) auch nicht mit solchen aus der Unternehmensgruppe der Styria Medien AG geplant sind.

Die „On Air“ Privatrado GmbH wird jedoch in personeller Hinsicht von Mitarbeitern der Unternehmensgruppe der Styria Medien AG unterstützt. Diesbezüglich wurden fünf Mitarbeiter der Antenne Steiermark und der Antenne Kärnten nominiert, die beim Aufbau des geplanten Programms der „On Air“ Privatrado GmbH stundenweise unterstützend zur Verfügung stehen sollen. Diese fünf Mitarbeiter sind zusätzlich zu einem Team vor Ort, das zehn Personen umfassen soll, vorgesehen und sind in fachlicher Hinsicht als positiver Beitrag zum Aufbau des geplanten Radios zu werten.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebots ist festzuhalten, dass die „On Air“ Privatrado GmbH beabsichtigt, einen eigenständigen Studiobetrieb mit eigener, unabhängiger Redaktion vor Ort aufzubauen. Die Sendefläche soll in Steyr produziert werden. Abgesehen vom Zukauf der überregionalen Nachrichten (voraussichtlich von der radio content austria) soll das gesamte Wortprogramm vor Ort produziert werden und auch die Musikplanung in Steyr stattfinden. Von der „On Air“ Privatrado GmbH ist sohin ein eigenständiges und mit Ausnahme der Weltnachrichten auch eigenproduziertes Programmangebot zu erwarten.

Bei der Abwägung der beantragten Programmkonzepte anhand der Kriterien des § 6 PrR-G war im konkreten Fall daher die (voraussichtliche) Übernahme der Nachrichten von der radio

content austria, die darüber hinaus auch Beiträge an das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbare Programm Life Radio Oberösterreich liefert, hinzunehmen, zumal aus den Vorbringen der Mitbewerber keine so überzeugenden Konzepte abgeleitet werden konnten, die eine eigenständigere und meinungsvielfältigere Hörfunkveranstaltung als das geplante Programm der „On Air“ Privatrado GmbH erwarten ließen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die „On Air“ Privatrado GmbH ein eigenständiges, fast zur Gänze eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Wortprogramm und Musikformat von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte die „On Air“ Privatrado GmbH insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Zudem werden durch einen Anteil heimischer Produktionen zu (maximal) 10 bis 20% und die Erfüllung von Hörerwünschen auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigt. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur die Unabhängigkeit von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstaltern gewährleistet und auch durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet.

2) Mag. Irmgard Savio ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“. Das von ihr im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung beantragte Programm entspricht grundsätzlich dem bisher im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gesendeten Programm und ist als ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm im Hot AC-Format konzipiert, das sich im Kern an die Zielgruppe der rund 30 Jährigen richtet.

Das von Mag. Irmgard Savio derzeit ausgestrahlte und auch hinkünftig geplante Programm unterscheidet sich – wie auch jenes der „On Air“ Privatrado GmbH – vom Angebot der im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ vorhandenen privaten Privatradoveranstalter; dies sowohl im Hinblick auf das Wortprogramm als auch betreffend das Musikformat. Mag. Irmgard Savio plant ein auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierendes lokales Wortprogramm, das weder die bestehenden Programme KRONEHIT, Life Radio Oberösterreich und Radio Arabella Linz bieten. Die von Mag. Irmgard Savio geplante Musikfarbe ist Hot Adult Contemporary (Hot AC), ein Subformat des Adult Contemporary, gleichermaßen die „jüngste“ Form des AC-Formats, das sich durch einen hohen Anteil aktueller Musik auszeichnet. Während die „On Air“ Privatrado GmbH sohin im Rahmen des AC-Formats den Schwerpunkt auf Rockmusik legt, liegt dieser bei Mag. Irmgard Savio bei aktuellerer Musik. Beide Formate heben sich damit aber gleichermaßen vom bestehenden Musikangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ab. Überschneidungen ergeben sich lediglich betreffend Hit FM Mostviertel, da dieses Programm ebenfalls ein Hot AC-Format ist. Diese Überschneidungen können aber weitestgehend vernachlässigt werden, da Hit FM Mostviertel laut dem technischen Gutachten nur von rund 27.000 Personen im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbar ist, was einem Versorgungsgrad von rund 10% entspricht.

Beiden Programmen ist somit zuzusprechen, dass sie aufgrund ihrer jeweiligen Ausrichtung einen Beitrag zur Vielfalt der Musikformate sowie der Themenauswahl in den Wortbeiträgen im Großraum Steyr leisten können. Die Berücksichtigung außenpluraler Aspekte allein begründet sohin keine Präferenz für eines der beiden Programme. Letztlich war jedoch der „On Air“ Privatrado GmbH auch unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 PrR-G der Vorzug einzuräumen, weil von dieser in höherem Maße ein eigenständiges, meinungsvielfältiges und auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot sowie ein höherer Anteil an eigengestaltetem Programm zu erwarten ist.

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Für die Beurteilung der Meinungsvielfalt kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH ZI. 2002/04, 0006, 0034, 0145) wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004).

Vor diesem Hintergrund ist daher zu berücksichtigen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH einen Wortanteil von 30% (inkl. Werbung) plant, während der Wortanteil im Programm der Mag. Irmgard Savio vergleichsweise geringe 20% (inkl. Werbung) betragen soll. Konkret plant die „On Air“ Privatrado GmbH damit täglich rund 2,4 Stunden mehr Wortbeiträge als Mag. Irmgard Savio. Vergleicht man weiters die jeweils geplanten Wortprogramme im Detail, so zeigt sich, dass die „On Air“ Privatrado GmbH ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produzieren möchte, was sie insbesondere durch die Darstellung konkreter Inhalte, wie etwa die Darstellung der einzelnen geplanten Sendungen samt Inhalten und die Darlegung der Form der Hörereinbindung, untermauert. Im Unterschied dazu enthält der Antrag der Mag. Irmgard Savio zwar verschiedene Zielvorgaben, ihm kann aber insbesondere nicht entnommen werden, welche Sendungen mit welchen Inhalten im Einzelnen tatsächlich geplant sind. Vor diesem Hintergrund kann daher betreffend die „On Air“ Privatrado GmbH eine verlässlichere Prognose hinsichtlich eines vielfältigen und auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms abgegeben werden, was den Schluss zulässt, dass das Wortprogramm der „On Air“ Privatrado GmbH im Verhältnis zu jenem der Mag. Irmgard Savio eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet und insbesondere in größerem Maße einen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet herstellt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Vorbringen der Mag. Irmgard Savio keine konkreten Angaben zur Produktion des geplanten Programms zu entnehmen sind. So ist laut Antrag grundsätzlich ein eigenständig produziertes Programm vorgesehen, das mithilfe von Mitarbeitern und Subunternehmen erstellt wird. In der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2007 wird hierzu ausgeführt, dass eine Fortführung der Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. intendiert wird, wobei dieser wiederum insbesondere die Organisation der Zulieferung des Programms obliegen soll. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass mangels entsprechender vertraglicher Festlegung unklar bleibt, ob im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung an Mag. Irmgard Savio überhaupt eine weitere Zusammenarbeit mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. stattfinden wird. Selbst wenn man von einer Fortsetzung dieser Kooperation ausgeht, bleibt weiters unklar, ob – wie von Mag. Irmgard Savio intendiert – dann auch weiterhin eine Programmzulieferung durch die WELLE SALZBURG GmbH erfolgen wird. Sollte hingegen keine Fortsetzung der Zusammenarbeit stattfinden, möchte Mag. Irmgard Savio in programmlicher Hinsicht neue Kooperationspartner suchen oder allenfalls das Programm selbst produzieren. Vor dem Hintergrund

dieser völlig vagen Angaben kann daher weder eine verlässliche Prognose betreffend die Eigenständigkeit des geplanten Programms noch betreffend den Umfang an eigengestalteten Beiträgen getroffen werden. Damit zusammenhängend kann daher in weiterer Folge zudem weder festgestellt werden, welche konkreten Inhalte das geplante Programm umfasst, noch von wem Mag. Irmgard Savio letztlich die Weltnachrichten beziehen wird.

Sowohl das Kriterium der Eigenständigkeit als auch das Ausmaß an eigengestalteten Beiträgen sprechen daher für die „On Air“ Privatrado GmbH. So ist die „On Air“ Privatrado GmbH zwar gesellschaftsrechtlich mit anderen Hörfunkveranstaltern verbunden, es sind jedoch weder mit diesen noch mit Dritten programmliche Kooperationen vorgesehen; vielmehr soll ein eigenständiger Studiobetrieb vor Ort in Steyr aufgebaut und dort (mit Ausnahme der Weltnachrichten) sämtliche Wortinhalte und das gesamte Musikprogramm produziert werden. Eine vergleichbare Eigenständigkeit bzw. ein vergleichbarer Grad an Eigengestaltung konnte im Zusammenhang mit Mag. Irmgard Savio – insbesondere mangels diesbezüglicher konkreter Angaben – nicht festgestellt werden.

An der Auswahlentscheidung zugunsten der „On Air“ Privatrado GmbH vermochte letztlich auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G, nichts zu ändern.

Gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G räumt dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Betreffend Mag. Irmgard Savio wurden im Zusammenhang mit der zu vergebenden Zulassung zwei Rechtsverletzungen rechtskräftig festgestellt: zum einen eine Verletzung der Bestimmung des § 17 PrR-G, da sie am 04.06.2002 Hörfunkprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60vH der täglichen Sendezeit zeitgleich übernommen hat und zum anderen ein Verstoß gegen das Trennungsgebot des § 19 Abs. 3 PrR-G am 08.06.2005.

Es ergibt sich hieraus, dass Mag. Irmgard Savio im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet (zumindest) seit 2002 bis dato durchgehend Programm von anderen Hörfunkveranstaltern übernommen hat und den Programmzulieferer in dieser Zeit wenigstens einmal gewechselt hat (seit 2003 erfolgt die Programmmulieferung durch die WELLE SALZBURG GmbH).

Gerade in der festgestellten Verletzung des § 17 PrR-G bzw. der bisherigen Tätigkeit der Mag. Irmgard Savio im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zeigt sich aber wiederum die schon zuvor erwähnte Problematik im Zusammenhang mit der Produktion des Programms der Mag. Irmgard Savio. Denn grundsätzlich plant Mag. Irmgard Savio im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung – wie schon im Rahmen ihrer bisherigen Zulassung – in programmlicher Hinsicht Kooperationen einzugehen (lediglich „allenfalls“ soll das Programm selbst produziert werden). In diesem Zusammenhang kann jedoch mangels konkreter Angaben weder definitiv festgestellt werden, wer dieser Kooperationspartner sein wird, noch – da hiervon abhängig –, ob dieser Kooperationspartner für die gesamte Zulassungsdauer derselbe sein wird. Vor diesem Hintergrund kann daher – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung – betreffend die Produktion und die konkreten Inhalte des geplanten Programms der Mag. Irmgard Savio keine verlässliche Prognose für die gesamte Zulassungsdauer getroffen werden.

Auch wenn daher prinzipiell nicht davon auszugehen wäre, dass die angeführten Rechtsverletzungen im Rahmen der Auswahlentscheidung sehr zulasten der bisherigen Zulassungsin-

haberin zu werten sind und mit einer neuerlichen Zulassungserteilung an Mag. Irmgard Savio grundsätzlich im Widerspruch stehen, konnte in einer Gesamtbewertung der Kriterien des § 6 PrR-G die bisher nicht gravierend beanstandete Ausübung der bisherigen Zulassung dennoch nicht den Ausschlag für Mag. Irmgard Savio geben.

Aus den dargestellten Überlegungen war daher der „On Air“ Privatrado GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Mag. Irmgard Savio der Vorzug zu geben.

3) Die Savio Media Ges.m.b.H. plant ein lokales 24 Stunden Vollprogramm im Hot AC-Format für die Kernzielgruppe der unter 30 Jährigen.

Das von der Savio Media Ges.m.b.H. beantragte Programm entspricht von den geplanten Wortinhalten und dem geplanten Musikformat grundsätzlich dem von Mag. Irmgard Savio vorgelegten Konzept und unterscheidet sich damit gleichermaßen – wie auch jenes „On Air“ Privatrado GmbH – vom Angebot der weiters vorhandenen privaten Privatradoveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet (vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu Mag. Irmgard Savio). Im Verhältnis zur „On Air“ Privatrado GmbH ist jedoch festzustellen, dass von dieser in höherem Maße ein meinungsvielältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist.

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Für die Beurteilung der Meinungsvielfalt kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH ZI. 2002/04, 0006, 0034, 0145) wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004).

Vor diesem Hintergrund ist daher zu berücksichtigen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH in ihrem Programm einen um 10% höheren Wortanteil als die Savio Media Ges.m.b.H. plant. Konkret bietet die „On Air“ Privatrado GmbH damit täglich rund 2,4 Stunden mehr Wortbeiträge als die Savio Media Ges.m.b.H. Vergleicht man weiters die jeweils geplanten Wortprogramme im Detail, so zeigt sich, dass die „On Air“ Privatrado GmbH ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produzieren möchte, was insbesondere durch die Darstellung konkreter Inhalte, wie etwa die Darstellung der einzelnen geplanten Sendungen samt Inhalten und der Form der Hörereinbindung, untermauert wird. Im Unterschied dazu enthält der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. zwar verschiedene Zielvorgaben, ihm kann aber insbesondere nicht entnommen werden, welche Sendungen mit welchen Inhalten im Einzelnen tatsächlich geplant sind. Vor diesem Hintergrund kann daher betreffend die „On Air“ Privatrado GmbH eine verlässlichere Prognose hinsichtlich eines vielfältigen und auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms ab-

gegeben werden, und damit in weiterer Folge davon ausgegangen werden, dass das Wortprogramm der „On Air“ Privatrado GmbH im Verhältnis zu jenem der Savio Media Ges.m.b.H. eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet und insbesondere in größerem Maße einen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet herstellt.

Die Annahme, dass die „On Air“ Privatrado GmbH das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation aufgrund der Einbettung in die Unternehmensgruppe der Styria Medien AG, die die Finanzierung einer für die Größe des Versorgungsgebietes angemessenen personellen Ausstattung vermuten lässt, mit welcher sich das beantragte Programm auch tatsächlich verwirklichen lässt. Im Unterschied dazu plant die Savio Media Ges.m.b.H. die Produktion ihres Programms mit einem vergleichsweise kleineren Mitarbeiterstab. Dies lässt in Verbindung mit der finanziellen Ausstattung der Savio Media Ges.m.b.H. befürchten, dass gewisse Abstriche in programmlicher Hinsicht gemacht werden müssen. Auch kann daher nur mit geringerer Wahrscheinlichkeit als bei der „On Air“ Privatrado GmbH erwartet werden, dass das Programm der Savio Media Ges.m.b.H. in ähnlichem Umfang wie die „On Air“ Privatrado GmbH auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen wird. Zu berücksichtigen war schließlich auch, dass die Savio Media Ges.m.b.H. verglichen mit der „On Air“ Privatrado GmbH einen überaus optimistischen Finanzplan vorgelegt hat, der bereits ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht.

Aufgrund dieser Erwägungen war daher der „On Air“ Privatrado GmbH gegenüber der Savio Media Ges.m.b.H. gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

4) Die Antenne Österreich GmbH plant ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 35 bis 45 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm mit einem Musikprogramm, das eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute bieten soll.

Das von der Antenne Österreich GmbH geplante Wortprogramm scheint in seinem Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenem der „On Air“ Privatrado GmbH durchaus vergleichbar zu sein. Angesichts des beantragten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Antenne Österreich GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten. Für die Beurteilung der Meinungsvielfalt kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH Zl. 2002/04, 0006, 0034, 0145) wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Vor diesem Hintergrund ist daher zu berücksichtigen, dass die „On Air“ Privatrado GmbH einen Wortanteil von 30% plant, während der Wortanteil im Programm der Antenne Österreich GmbH vergleichsweise geringe 20% betragen soll. Konkret bietet die „On Air“ Privatrado GmbH damit täglich rund 2,4 Stunden mehr Wortbeiträge als die Antenne Österreich GmbH. Vergleicht man weiters die jeweils geplanten Wortprogramme im Detail, so zeigt sich, dass die „On Air“ Privatrado GmbH nicht nur ein höheres Ausmaß an Wortinhalten bietet, sondern auch vielfältige, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmende Inhalte produzieren möchte, was sie insbesondere durch die Darstellung konkreter Inhalte, wie etwa die Darstellung der einzelnen geplanten Sendungen samt Inhalten und der Form der Hörereinbindung, untermauert. Sohin kann davon ausgegangen werden, dass die „On Air“ Privatrado GmbH ein qualitativ ähnliches Wortprogramm wie die Antenne Österreich GmbH plant, das in quantitativer Hinsicht aber umfangreicher sein soll als jenes der Antenne Österreich GmbH. Vor diesem Hintergrund scheint daher das Wortprogramm der „On Air“ Privatrado GmbH im Verhältnis zu jenem der Antenne Österreich GmbH eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt zu bieten und insbesondere in größerem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Das von der Antenne Österreich GmbH geplante Wortprogramm mit Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet unterscheidet sich – wie auch jenes der „On Air“ Privatrado GmbH – vom Angebot der im gesamten Versorgungsgebiet weiters vorhandenen privaten Hörfunkveranstalter, die mit ihren Programmen KRONEHIT, Life Radio Oberösterreich und Radio Arabella Linz allesamt nicht auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussieren.

Im Hinblick auf das geplante Musikprogramm ergeben sich jedoch Überschneidungen mit dem bestehenden Angebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Antenne Österreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute umfasst, zwar nicht als AC-Format bezeichnet wird, es jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit den bereits bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren AC-Formaten der Life Radio Oberösterreich und der KRONEHIT. So bietet etwa Life Radio Oberösterreich gemäß dem Zulassungsbescheid (ab 01.04.2008) neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre und damit auch ein ähnlich breites Musikprogramm wie die Antenne Österreich GmbH. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der „On Air“ Privatrado GmbH durch die Schwerpunktsetzung auf Rockmusik im Rahmen des AC-Formats vom bestehenden Musikangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ab. Der Beitrag der „On Air“ Privatrado GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – hinsichtlich des Musikformats ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht bedient wird und sich damit im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Zum Kriterium der Eigengestaltung ist anzuführen, dass die Antenne Österreich GmbH ein zu 100% eigengestaltetes Programm beantragt hat und im Unterschied zur „On Air“ Privatrado GmbH sohin auch die Weltnachrichten selbst produzieren möchte. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass „On Air“ Privatrado GmbH zwar die Weltnachrichten zukaufen wird, das übrige Programm jedoch zur Gänze eigenständig, ohne Nutzung programmlicher Kooperationen, und vor Ort in Steyr gestalten wird. Die Antenne Österreich GmbH möchte hingegen zwar formell das gesamte Programm selbst produzieren, ungeachtet dessen sollen jedoch einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden. Dies betrifft derzeit etwa die die Sendungen „Die Antenne Wunschnitagspause“, „Herzblatt“ und „Late Night Love“.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003). Sendet ein Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei oder mehreren Zulassungen aus, so ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde gelegt wird. Diese Beiträge können daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Schon vor diesem Hintergrund kann sohin der Zukauf der Weltnachrichten durch die „On Air“ Privatrado GmbH dieser im Verhältnis zur Antenne Österreich GmbH nicht zum Nachteil reichen, wenn man berücksichtigt, dass die Antenne Österreich GmbH zumindest drei werktäglich ausgestrahlte Sendungen nicht ausschließlich bezogen auf das verfahrensgegenständliche Gebiet produziert.

Schließlich war bei der von der Behörde vorzunehmenden Prognosebeurteilung hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH noch Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Antragstellung am 04.06.2007 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Antenne Österreich GmbH geändert. So erfolgte zum einen mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 die Umwandlung der Fellner Medien AG, unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Österreich GmbH, in eine GmbH (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und zum anderen wurden mit Firmenbucheintragung am 30.08.2007 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Änderungen hat die Antenne Österreich GmbH der Behörde schließlich am 02.11.2007, sohin jeweils mehr als zwei Monate nach Rechtswirksamkeit der Änderungen und damit außer Achtlassung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengehörs und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BgNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, nach Auffassung der Behörde aber jedenfalls auch ein Privatradiobetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich GmbH ihre seit Antragstellung geänderten Eigentumsverhältnisse der Behörde zwar zur Kenntnis gebracht, die entsprechende Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G aber (deutlich) verspätet eingebracht hat, gelangt die Behörde im Zusammenhalt mit den bereits getroffenen Erwägungen zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G zur Auffassung, dass im Hinblick auf die Zielsetzung eines rechtskonformen Privatradiobetriebes diesbezüglich eine verlässlichere Prognose zugunsten der „On Air“ Privatrado GmbH abgegeben werden kann.

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher der „On Air“ Privatrado GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug zu geben.

Stellungnahmen

Stellungnahmen der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat die Erteilung einer Zulassung bzw. die neuerliche Zulassungserteilung an Mag. Irmgard Savio empfohlen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass sich das Programm der Antragstellerin in den vergangenen Jahren in der Region als lokaler Informationssender gut positionieren konnte und vor allem auch wirtschaftlich erfolgreich geführt wird. Das Programm von Mag. Irmgard Savio wird favorisiert, da es aufgrund seines Konzepts und Musikformats eine erkennbare Eigenständigkeit hat und somit zur gesetzlich geforderten Meinungsfreiheit beiträgt. Für die Oberösterreichische Landesregierung weist das Programm eine anerkannte regionale Verankerung auf.

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme die Kriterien Meinungsvielfalt, Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet sowie Eigenständigkeit des Programmangebots in Bezug auf Mag. Irmgard Savio besonders hervorgehoben. Insbesondere unter Berücksichtigung dieser Kriterien kommt die KommAustria jedoch im Rahmen ihrer Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G – anders als die Oberösterreichische Landesregierung – zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet an die „On Air“ Privatrado GmbH zu erfolgen hat.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass von der „On Air“ Privatrado GmbH die Kriterien der Meinungsvielfalt, des Lokalbezugs und der Eigenständigkeit des Programmangebots am besten gewährleistet erscheinen. Zwar hat sich alleine unter Berücksichtigung außerpluraler Aspekte keine Präferenz hinsichtlich eines der beiden Programme ergeben, die „On Air“ Privatrado GmbH hat jedoch im Verhältnis zu Mag. Irmgard Savio wesentlich konkretere Angaben darüber gemacht, in welcher Weise und in welchem Ausmaß sie im Wortprogramm auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Gebiet Bezug nehmen wird, und bietet zudem auch ein wesentlich umfangreicheres Wortprogramm als Mag. Irmgard Savio. Schließlich konnte im Zusammenhang mit Mag. Irmgard Savio – insbesondere mangels diesbezüglicher konkreter Angaben – auch keine mit der „On Air“ Privatrado GmbH vergleichbare Eigen-

ständigkeit bzw. kein vergleichbarer Grad an Eigengestaltung festgestellt werden (zu den Erwägungsgründen im Detail siehe oben).

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ an Mag. Irmgard Savio ausgesprochen und diese Empfehlung damit begründet, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, der bisherigen Zulassungsinhaberin die Zulassung wieder zu erteilen; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunklandschaft im ausgeschriebenen Gebiet sowie der von den anderen Zulassungswerbern geplanten Programme.

Ebenso wie der Rundfunkbeirat geht die KommAustria grundsätzlich davon aus, dass das Programm der Mag. Irmgard Savio das bestehende Programmangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ergänzt bzw. erweitert; dies trifft jedoch nach Auffassung der Behörde auf das von der „On Air“ Privatrado GmbH geplante Programm ebenfalls zu. Darüber hinaus scheint die „On Air“ Privatrado GmbH die Kriterien der Meinungsvielfalt, des Lokalbezugs und der Eigenständigkeit des Programmangebots am besten zu gewährleisten. Insbesondere hat die „On Air“ Privatrado GmbH im Verhältnis zu Mag. Irmgard Savio wesentlich konkretere Angaben dahingehend gemacht, in welcher Weise und in welchem Ausmaß sie im Wortprogramm lokale Interessen berücksichtigen wird, und bietet zudem auch ein wesentlich umfangreicheres Wortprogramm als Mag. Irmgard Savio. Darüber hinaus konnte betreffend Mag. Irmgard Savio im Verhältnis zur „On Air“ Privatrado GmbH auch keine vergleichbare Eigenständigkeit bzw. kein vergleichbares Ausmaß an Eigengestaltung festgestellt werden (zu den Erwägungsgründen im Detail siehe oben).

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Jänner 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.374/08-002

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 2																																																																																																																																		
2	Standort	Sonnberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	"On Air" Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Steyr																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E04 05		47N54 14	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	913																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,2</td> <td>23,5</td> <td>24,6</td> <td>24,9</td> <td>24,5</td> <td>23,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,9</td> <td>21,8</td> <td>22,4</td> <td>21,6</td> <td>19,2</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,1</td> <td>22,0</td> <td>22,2</td> <td>21,4</td> <td>19,7</td> <td>17,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>12,8</td> <td>8,7</td> <td>-4,2</td> <td>0,2</td> <td>-0,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,2</td> <td>3,0</td> <td>7,7</td> <td>7,0</td> <td>0,8</td> <td>-3,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-0,7</td> <td>-5,0</td> <td>9,2</td> <td>14,8</td> <td>17,9</td> <td>20,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	22,2	23,5	24,6	24,9	24,5	23,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,9	21,8	22,4	21,6	19,2	18,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	21,1	22,0	22,2	21,4	19,7	17,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	16,0	12,8	8,7	-4,2	0,2	-0,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-10,2	3,0	7,7	7,0	0,8	-3,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-0,7	-5,0	9,2	14,8	17,9	20,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	22,2	23,5	24,6	24,9	24,5	23,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	21,9	21,8	22,4	21,6	19,2	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	21,1	22,0	22,2	21,4	19,7	17,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	16,0	12,8	8,7	-4,2	0,2	-0,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-10,2	3,0	7,7	7,0	0,8	-3,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-0,7	-5,0	9,2	14,8	17,9	20,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS-PI Code vergeben																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.374/08-002

1	Name der Funkstelle	KREMSMUNSTER																																																																																																																																		
2	Standort	Gusterberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	"On Air" Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Steyr																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 16		48N02 21	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	420																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,9</td> <td>19,1</td> <td>19,1</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,2</td> <td>19,1</td> <td>19,1</td> <td>18,9</td> <td>18,6</td> <td>18,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>17,2</td> <td>16,4</td> <td>15,6</td> <td>14,8</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>12,7</td> <td>12,4</td> <td>12,2</td> <td>12,1</td> <td>12,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,2</td> <td>12,4</td> <td>12,7</td> <td>13,2</td> <td>14,0</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,6</td> <td>16,4</td> <td>17,2</td> <td>17,8</td> <td>18,3</td> <td>18,6</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,9	19,1	19,1	19,2	19,2	19,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,2	19,1	19,1	18,9	18,6	18,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	17,8	17,2	16,4	15,6	14,8	14,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	13,2	12,7	12,4	12,2	12,1	12,1	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,2	12,4	12,7	13,2	14,0	14,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,6	16,4	17,2	17,8	18,3	18,6
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,9	19,1	19,1	19,2	19,2	19,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,2	19,1	19,1	18,9	18,6	18,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	17,2	16,4	15,6	14,8	14,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	12,7	12,4	12,2	12,1	12,1																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,2	12,4	12,7	13,2	14,0	14,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,6	16,4	17,2	17,8	18,3	18,6																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KIRCHDORF KREMS 2 107,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS-PI Code vergeben																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.374/08-002

1	Name der Funkstelle	STEYR 2																																																																																																																																		
2	Standort	Wolfingerwald																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	"On Air" Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Steyr																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E23 44		48N03 51	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	420																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	44																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	31,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	31,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,2</td> <td>30,5</td> <td>31,2</td> <td>31,4</td> <td>30,7</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,0</td> <td>28,6</td> <td>28,5</td> <td>27,7</td> <td>28,5</td> <td>30,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,9</td> <td>30,7</td> <td>29,7</td> <td>29,2</td> <td>30,1</td> <td>30,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,3</td> <td>28,6</td> <td>30,0</td> <td>31,2</td> <td>31,3</td> <td>30,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,1</td> <td>26,9</td> <td>23,8</td> <td>20,3</td> <td>14,9</td> <td>8,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,4</td> <td>10,2</td> <td>14,1</td> <td>19,6</td> <td>23,5</td> <td>26,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	29,2	30,5	31,2	31,4	30,7	29,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	28,0	28,6	28,5	27,7	28,5	30,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	30,9	30,7	29,7	29,2	30,1	30,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	29,3	28,6	30,0	31,2	31,3	30,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	29,1	26,9	23,8	20,3	14,9	8,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	9,4	10,2	14,1	19,6	23,5	26,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	29,2	30,5	31,2	31,4	30,7	29,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	28,0	28,6	28,5	27,7	28,5	30,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	30,9	30,7	29,7	29,2	30,1	30,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	29,3	28,6	30,0	31,2	31,3	30,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	29,1	26,9	23,8	20,3	14,9	8,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	9,4	10,2	14,1	19,6	23,5	26,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) KREMSMUNSTER 106,6 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS-PI Code vergeben																																																																																																																																			